



Berichte über Landwirtschaft

Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft

BAND 96 | Ausgabe 2

Agrarwissenschaft
Forschung

Praxis

Auswirkungen von Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) auf Rentabilität und Risiko von Landwirtschaftsunternehmen aus kreditwirtschaftlicher Perspektive – Kreditprüfungsprozess und Rating bei Landwirtschaftsunternehmen mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Von Heinrich Degenhart und Jennifer Kowallik

1 Beschreibung der Ausgangslage - Kreditprüfungsprozess und Rating bei Landwirtschaftsunternehmen mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Die vorausgehende Untersuchung (7) hat gezeigt, dass landwirtschaftliche Biogasanlagen eng mit dem wirtschaftlichen Schicksal des zugehörigen Landwirtschaftsbetriebs verbunden sind. Daher stellt sich in dem zweiten Forschungsprojekt der Leuphana Universität, welches aus dem Förderfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterstützt wurde, die Frage, ob und in welcher Form diese Zusammenhänge im Kreditvergabeprozess der Banken Berücksichtigung finden bzw. finden sollten. Zur Beantwortung dieser Frage wurden Expertengespräche in Kreditinstituten durchgeführt. Da im Bereich des Landwirtschaftskredits und der Biogasanlagen die VR-Bankengruppe und die Sparkassen-Finanzgruppe den Markt dominieren, wurden aus dem Bereich der großen Kreditinstitute für den Sparkassensektor zwei einschlägige Spitzeninstitute ausgewählt und ein Institut ebenfalls für den VR-Sektor. Für die Position der kleineren Kreditinstitute wurden jeweils zwei Sparkassen und zwei Volksbanken mit ausgeprägtem Landwirtschaftsgeschäft befragt. Hinzu kam die Befragung von zwei Förderbanken. Ergänzende Gespräche zu Einzelpunkten wurden mit einer weiteren Sparkasse und der Deutschen Bundesbank geführt.

Es fanden zwei Befragungsrunden statt. In der ersten Befragungsrunde ging es um Besonderheiten bei der Kreditprüfung von landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen getätigt haben. Ausgangspunkt waren Aussagen zur Relevanz der Finanzierung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben. Anschließend wurde zunächst eine Abgrenzung des Landwirtschaftskredits vom normalen Firmenkunden-Kreditgeschäft erfragt. Diese Fragestellung wurde dann um die Finanzierung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen erweitert. Gefragt wurde jeweils nach der Datenbasis für die Kreditentscheidung, dem Kreditprüfungsprozess, den Kreditsicherheiten sowie dem Ratingverfahren mit Bezug auf die Finanzierung von Landwirtschaftsbetrieben in Verbindung mit Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen.

In der zweiten Befragungsrunde wurden ergänzende und vertiefende Informationen zum Kreditprüfungs- und Ratingprozess eingeholt. Wesentliche Punkte waren hier die Kreditnehmereigenschaft und die konkrete Einbeziehung und Abbildung der Verbundeffekte zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Anlage in diese Prozesse.

Die erste Befragung fand von Oktober 2015 bis Januar 2016 statt, die zweite Befragungsrunde von März 2017 bis November 2017.

2 Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind Kredite an Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen, die direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften in Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, insbesondere in Biogasanlagen und in Photovoltaik-(PV)-Anlagen, investiert und diese Investitionen über Kredite finanziert haben.

2.1 Fallkonstellationen

Unterschieden werden dabei Verbindungen folgender Fallkonstellationen:

- Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebs: Kredite an einen oder mehrere Landwirte (Einzelpersonen, Personengesellschaft), die Inhaber oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Form des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft oder in der Rechtsform der juristischen Person (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) sind.
- Finanzierung landwirtschaftlicher PV-Anlagen: Kredite für PV-Anlagen als Aufdachanlagen, die entweder rechtlich unselbstständige Teile des landwirtschaftlichen Betriebs sind oder eine eigene Gesellschaft im Eigentum des Landwirtes bzw. der Landwirte (unterhalb des landwirtschaftlichen Betriebs oder neben dem landwirtschaftlichen Betrieb) bilden.
- Finanzierung stromerzeugender landwirtschaftlicher Biogasanlagen: Kredite für Biogasanlagen als kleine und mittlere Anlagen, die rechtlich unselbstständiger Teil des landwirtschaftlichen Betriebs sind oder - in der Regel - als GmbH & Co. KG, an der ein Landwirt/die Landwirte einen mehr oder weniger großen Anteil hält/halten, geführt werden.

Für die Untersuchungen lassen sich 4 Fallkonstellationen unterscheiden:

- a) Landwirt, Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Gesellschaft sind rechtlich selbstständige Kreditnehmer. Die Führung des Landwirtschaftsbetriebs in einer eigenen Gesellschaft kommt bei großen Betrieben häufig vor. Die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft kann dann beteiligungsmäßig direkt beim Landwirt oder bei der Landwirtschaftsgesellschaft aufgehängt sein.

- b) Landwirt und zugehöriger Betrieb sind rechtlich nicht getrennt. Dies ist der Regelfall bei Einzellandwirten. Die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft steht im Eigentum des Landwirtes.
- c) Landwirt, Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Anlagen sind rechtlich nicht voneinander getrennt. Dies kommt bei Einzellandwirten mit sehr kleinen Anlagen vor. Die steuerrechtliche Betrachtung kann davon abweichen. In diesem Fall findet eine ganz normale landwirtschaftliche Kreditprüfung statt.
- d) Landwirt und Landwirtschaftsbetrieb sind rechtlich getrennt. Die Erneuerbaren-Energien-Anlagen gehören zum Anlagevermögen des Landwirtschaftsbetriebs. Dies kommt sehr selten und nur bei kleineren Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere bei Photovoltaik-Aufdachanlagen vor. Auch in diesem Fall findet eine ganz normale landwirtschaftliche Kreditprüfung bei der Landwirtschaftsgesellschaft statt. Gelegentlich kommt es auch vor, dass kleinere Fotovoltaik-Anlagen direkt beim Landwirt unabhängig vom rechtlich verselbstständigten landwirtschaftlichen Betrieb geführt werden.

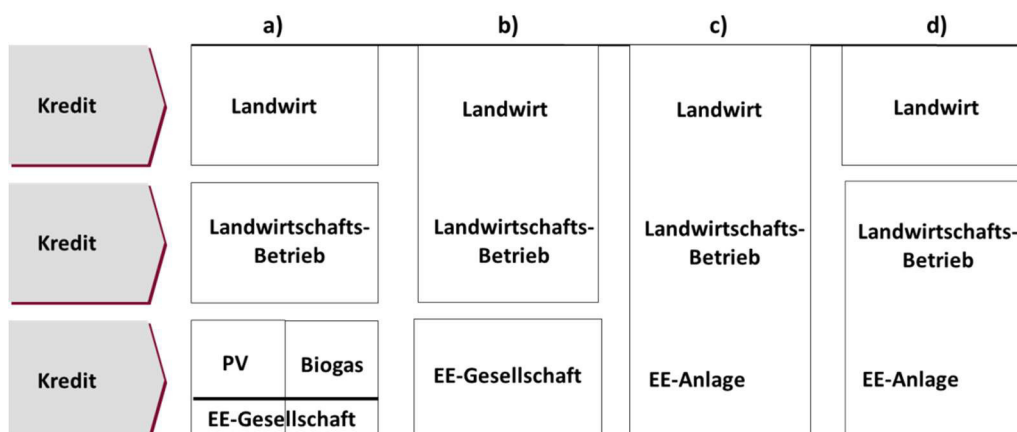


Abbildung 1: Kreditvergabekonstellationen Landwirtschaftlicher Betriebe mit EE-Investitionen
Quelle: eigene Darstellung

Da es bei dieser Untersuchung vor allem um ein mögliches Spannungsfeld zwischen landwirtschaftlicher Kreditprüfung und der Kreditprüfung für die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen geht, sind insbesondere die Fallkonstellationen a und b (siehe Abbildung 1) von Bedeutung. Da es hier auch weniger auf die Unterschiede bei einer Kreditprüfung des Landwirtes und des verbundenen rechtlich selbständigen Landwirtschaftsbetriebs geht, wird im Folgenden unabhängig davon, ob Landwirt und Landwirtschaftsbetrieb juristisch getrennte Kreditnehmer sind, zwischen Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb auf der einen Seite und Erneuerbare-Energien-Gesellschaft/Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der anderen Seite unterschieden.

Bei der Finanzierung von landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen wird davon ausgegangen, dass diese

- a) als Projektfinanzierung über eine Projektgesellschaft oder
- b) als Teil der Unternehmensfinanzierung des Landwirtschaftsbetriebs oder
- c) als eigenständige Unternehmensfinanzierung

durchgeführt wird.

Nach bisherigen Beobachtungen aus Expertengesprächen werden die landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen zum Teil zu 100 % fremdfinanziert, zum Teil wird das ausgewiesene Eigenkapital dem Landwirtschaftsbetrieb entnommen. Bei Liquiditätsengpässen der Biogasanlage werden nötige liquide Mittel direkt oder indirekt vom Landwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt. Entweder gibt der Landwirtschaftsbetrieb selbst Kredite an die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft oder stellt die eigene Bonität für die Kreditaufnahme der Biogasesellschaft zur Verfügung.

Die Expertenbefragungen haben eine je nach Energieart unterschiedliche Bewertung von Investitionen in Erneuerbare Energien durch Landwirte für das landwirtschaftliche Kreditgeschäft ergeben, die im Folgenden dargestellt werden.

2.2 Biogasanlagen

Investitionen von Landwirten in Biogasanlagen (9, S. 1; 10, S. 11 ff.; 13, S. 2 ff.) waren in der Vergangenheit für das Landwirtschaftskreditgeschäft der Banken von großer Bedeutung. Auch wenn dies aufgrund des geringen Zubaus von Biogasanlagen heute nicht mehr in diesem Maße gilt, bleibt das Kreditgeschäft wegen der langen Laufzeit des Kreditbestands und wegen Erweiterungsfinanzierungen bei bestehenden Anlagen bedeutsam. Die folgende Untersuchung wird sich daher schwerpunktmäßig auf laufende Engagements beziehen.



Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Biogasanlagen und der gesamten installierten elektrischen Leistung sowie der arbeitsrelevanten elektrischen Leistung (MW)

Quelle: Fachverband Biogas e.V., Stand 10/2017

[https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/\\$file/17-11-29_Biogas_Branchenzahlen-2016_Prognose-2017.pdf](https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/$file/17-11-29_Biogas_Branchenzahlen-2016_Prognose-2017.pdf)

Die Abbildung 2 zeigt, dass der Zubau von Biogasanlagen mit entsprechender elektrischer Leistung (MW) in den letzten drei Jahren nur noch in geringem Maße vorgenommen wurde, die installierte Leistung allerdings kontinuierlich angestiegen ist. Die Erweiterungsinvestitionen sind daher nicht unbeachtlich. Für 2017 wurden 750 Mio. € bäuerliche Investitionen in Biogas geplant (3), die entsprechend des Vorjahresverhaltens weitestgehend auf Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen entfallen dürften.

Die Expertengespräche haben ergeben, dass Kredite für Biogasanlagen bevorzugt von Landwirten mit Milchbetrieb und generell von größeren landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommen werden. Wegen der üblichen, aus der Regulierung und der Betriebswirtschaft abgeleiteten sinnvollen Losgröße und der für die Substratversorgung benötigten Flächen hat die Biogasanlage bei kleineren Betrieben in der Kreditprüfung eine deutlich größere Bedeutung als bei den größeren Betrieben. So hatte der durchschnittliche Milchviehbetrieb in 2015/2016 einen Umsatz von 177.642 € und eine Bilanzsumme von 809.404 €. Eine in 2009 errichtete 250 kW Biogasanlage konnte aber planmäßig 2015/2016 alleine schon einen Umsatz von 477.397 € mit einer Bilanzsumme von 731.059 € erreichen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Kennzahlen Landwirtschaftliches und EE-Unternehmen

2015/2016	Landwirt-Einzel Milch	Landwirt Jur. Person Milch	Landwirt-Einzel Acker	Landwirt Jur. Person Acker	75 kW Biogasanlage (Invest 2009)	250 kW Biogasanlage (Invest 2009)	30 kWp PV-Anlage (Invest 2009)
Umsatz (Euro)	177.642	3.066.889	249.386	1.924.217	144.655	477.397	12.000
Kreditvolumen (Euro)	181.604	3.127.811	231.339	2.175.202	253.621	490.230	42.664
Bilanzsumme (Euro)	809.424	7.992.596	1.215.778	6.259.393	379.214	731.059	61.296

Quelle: BMEL 2016, eigene Darstellung

Die Tabelle 1 zeigt, dass Investitionen in Biogasanlagen für Einzellandwirte vom Umsatz und vom Kreditvolumen her in jedem Fall eine nennenswerte Verschiebung des Erwerbsschwerpunktes und der Finanzierung bewirken. Bei den in der Regel deutlich größeren juristischen Personen trifft dies dagegen in der Regel nicht zu. Für die folgende Untersuchung zum Kreditprozess sind daher die Einzellandwirte von besonderem Interesse.

Insbesondere bei kleineren und mittleren Betrieben mit Biogasanlagen bis 500 kW Nennleistung sehen die Experten enge wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und der zugehörigen Biogasanlage. Rechtlich firmieren die Biogasanlagen in der Regel als eigene Gesellschaft, auch aus steuerlichen Motiven, um eine Abgrenzung zur Einkunftsart Landwirtschaftsbetrieb sicherzustellen. Diese Gesellschaft ist in der Regel der Kreditnehmer für die Kreditfinanzierung der Biogasanlage.

2.3 PV-Anlagen

Investitionen in PV-Anlagen sind im Kreditgeschäft aktuell nicht (mehr) von Bedeutung, wie auch die die Untersuchung von Produkt + Markt (Abbildung 3) zeigt, nach der die geplanten bauerlichen Investitionen vor allem im PV-Sektor auf einem sehr geringen Niveau stagnieren.

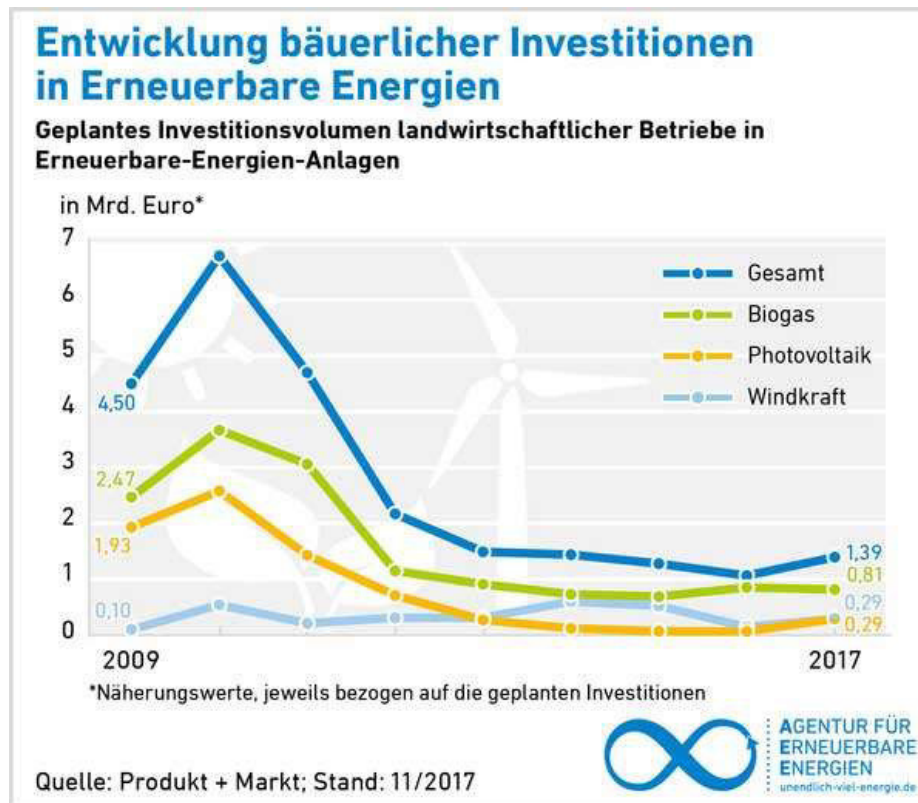


Abbildung 3: EE-Investitionsplanung landwirtschaftlicher Betriebe

Quelle: Agentur fur Erneuerbare Energien, Stand: 11/2017

<https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/entwicklung-baeuerlicher-investitionen-in-erneuerbare-energien>

PV-Aufdachanlagen sind aus Finanzierersicht eine Beimischung zum landwirtschaftlichen Investitionsportfolio. Sie haben aber keine ausschlaggebende Wirkung auf Rentabilitat und Risiko des landwirtschaftlichen Betriebs. (7, S. 49 ff.) Nach Expertenangaben tragen sich die PV-Aufdachanlagen selbst. Sie haben keinen nennenswerten positiven Bonitatsbeitrag fur den Landwirtschaftsbetrieb. Zum Teil wurde in Kombination mit der Dachinstandhaltung eine Subventionierung mitgenommen. Eigene Freilandanlagen von Landwirten kommen sehr selten vor. Einige Landwirte haben Dacher langfristig verpachtet. Die uberschusse aus der PV-Anlage decken den Kapitaldienst. Aus steuerlichen Grunden stellt die PV-Anlage einen eigenen Betrieb (Gewerbebetrieb) dar. Es wird eine steuerliche Einnahmen-Ausgaben-uberschussrechnung erstellt und fur die Kreditprufung genutzt.

2.4 Windenergieanlagen

Investitionen von Landwirten in Windenergieanlagen haben nach Beobachtung der Experten zugenommen, auch wenn die geplanten Investitionen für Windkraft in Abbildung 3 in 2016 zunächst leicht abnehmend waren. Dies kann damit einhergehen, dass eher Pachtverträge für Standorte abgeschlossen werden. Die Pachtzahlungen verbessern ggf. die Liquidität des Landwirtschaftsbetriebs, insbesondere bei den küstennahen Standorten. Allerdings zählen die Windenergieaktivitäten eher zum Privatvermögen als zum landwirtschaftlichen Betrieb. Sie werden kreditmäßig separat betrachtet und als Projekt „non recourse“ unabhängig vom Landwirtschaftsbetrieb und außerhalb der klassischen Landwirtschaftsfinanzierung finanziert. Nur wenige Anlagen zählen zum Landwirtschaftsbetrieb und unterliegen der landwirtschaftlichen Kreditprüfung. Eine separate kreditmäßige Betrachtung ist nach Expertenangaben möglich, weil bei echten Projektfinanzierungen definitionsgemäß keine nennenswerten haftungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Risikozusammenhänge zum landwirtschaftlichen Betrieb bestehen. Eine Zusammenführung mit dem Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Gruppe verbundener Kunden (GvK) erfolgt in der Kreditprüfung aber ggf. aufgrund der Höhe der Kapitalbeteiligung.

2.5 Zwischenfazit landwirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Anlagen

Kreditmäßig interessant und Schwerpunkt der weiteren Ausführungen ist vor allem die Verknüpfung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Biogasanlagen.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst die Kreditnehmereigenschaft bei landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen betrachtet. Auf Basis der dabei erzielten Zwischenergebnisse wird anschließend die Datenbasis für die Kreditentscheidung untersucht. Im nächsten Schritt werden Ablauf und Inhalt des Kreditprüfungsprozesses analysiert. Im letzten Abschnitt wird auf das Rating- bzw. Risikoklassifizierungsverfahren für landwirtschaftliche Erneuerbare-Energien-Anlagen eingegangen.

3 Kreditnehmereigenschaft

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Landwirt (mit seinem Betrieb) bzw. der (rechtlich selbständige) Landwirtschaftsbetrieb und die Erneuerbare-Energien-Anlage für den Kreditprüfungs- und Entscheidungsprozess einen oder mehrere Kreditnehmer darstellen. Die Antwort auf die Frage entscheidet darüber, wie hoch das kreditmäßig zu ordnende Einzelrisiko/Gesamtobligo ist, ob es einen Kreditbeschluss oder mehrere Kreditbeschlüsse gibt, welche Kreditkompetenzregeln greifen, welche Informationen zu liefern und zu bündeln sind, welche Melde- und Offenlegungspflichten zu beachten sind und ob ggf. Großkreditgrenzen erreicht werden.

3.1 Ausgangslage

Sind die Biogasanlage bzw. die PV-Anlage in rechtlich eigenständigen Gesellschaften organisiert, kann die Kreditnehmereigenschaft für die Anlagenfinanzierung und die Finanzierung des Landwirtschaftsbetriebs rechtlich auseinanderfallen. Ob die Kreditengagements für die Kreditprüfung auch ökonomisch auseinanderfallen und nur jeweils separat geprüft werden, hängt zum einen von der Art und der Intensität der wirtschaftlichen Verbindung zwischen den rechtlich selbstständigen Kreditnehmern ab. Zum anderen sind Fälle zu unterscheiden, in denen die Bank entweder nur den Landwirt oder nur die Biogasanlagen-Gesellschaft finanziert. Einen ersten Anhaltspunkt für die Interpretation des wirtschaftlichen Zusammenhanges bietet das Bankaufsichtsrecht, das mindestens ab einer bestimmten Größenordnung der Kredite verbindliche Mindeststandards für eine zusammengefasste Beurteilung setzt. Außerdem kann eine zusammengefasste Beurteilung im Zuge der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) in Banken beachtlich sein.

Das Aufsichtsrecht kennt hier zum einen den Begriff der Kreditnehmereinheit (KNE) und zum anderen den Begriff Gruppe verbundener Kunden. Der umfassendere Begriff ist die Gruppe verbundener Kunden (GvK) nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 Capital Requirements Regulation (CRR). Dieser Begriff wird bankaufsichtlich für die Offenlegungspflichten in der Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 18 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG)) und bei den Großkreditregelungen (Art. 395 CRR) benutzt. Der Begriff der Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG wird für die Meldevorschriften nach § 14 KWG (Millionenkredite) angewendet.

Eine Gruppe verbundener Kunden nach CRR liegt vor, wenn bei zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen eine von ihnen über eine direkte oder indirekte Kontrolle über die andere oder die anderen verfügt (Kontroll- oder Beherrschungseinheit, Gruppe verbundener Kunden im engen Sinne) oder zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bei finanziellen Schwierigkeiten eines dieser Kunden auch andere bzw. alle anderen Kreditkunden auf Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen (Risikoeinheit, Gruppe verbundener Kunden im weiteren Sinne) (Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR).

Eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG liegt bei Unternehmen desselben Konzerns vor oder bei persönlich haftenden Gesellschaftern von Personenhandels- oder Kapitalgesellschaften und mit ihren Gesellschaften. Dabei wird im Wesentlichen auf die Möglichkeit des beherrschenden Einflusses durch Mehrheiten im Gesellschaftsrecht, auf vertragsrechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme oder auf einen anderen (z. B. personellen) Einfluss auf die Geschäftsleitung jeweils in Verbindung mit Beteiligungsbesitz abgestellt. Inhaltlich entspricht diese Abgrenzung der Kontroll- und Beherrschungseinheit nach CRR.

Rechtlich selbstständig geführte Biogasanlagen oder PV-Anlagen, die vollständig im Eigentum des Landwirtes stehen, bilden mit dem Landwirt aufgrund von Kontrolle und Beherrschung eine Kredit-

nehmereinheit nach § 19 Abs.2 KWG und zugleich eine Gruppe verbundener Kunden nach CRR. Eine vertragsrechtliche Mithaftung oder eine Bürgschaft des Landwirtes für die Kredite der Erneuerbare-Energien-Anlage unterstreichen diese Feststellung, sind aber nicht konstitutiv für die Anwendung.

Lediglich bei Minderheitsbeteiligungen des Landwirts an der Erneuerbare-Energien-Gesellschaft wäre bei Biogasanlagen zu überlegen, ob aufgrund der Abhängigkeiten einzelner Landwirte von dieser Anlage eine Gruppe verbundener Kunden zwischen Landwirt und Biogasanlage entstehen. Dies käme insbesondere in Betracht, wenn ein Landwirt über einen größeren Eigentumsanteil, Betriebsführung, Standort und Substratlieferung eine stärkere Verbindung zur Anlage aufweist als andere Eigentümer. Eventuell könnten mehrere Landwirte jeweils mit der Biogasanlage eine Gruppe verbundener Kunden bilden. Dies erfolgt in jedem Fall aus Haftungsgründen, wenn die Biogasanlage als GbR organisiert ist. Im Extremfall könnten sogar alle Landwirte gemeinsam mit der Biogasanlage eine Gruppe verbundener Kunden bilden. Dies ist denkbar, wenn die Anlage das risikomäßig führende Kreditengagement bildet, dessen Ausfall die Zahlungsfähigkeit aller beteiligten Landwirte gefährdet. Diskussionsbedürftig ist an dieser Stelle, wie groß die Minderheitsbeteiligung sein soll bzw. ab welchem Punkt Substratlieferungsverpflichtungen zu wirtschaftlichen Abhängigkeiten führen.

3.2 Praxisbefund

Nach Expertenaussagen werden PV-Anlagen auf den Dächern von Gebäuden des Landwirtschaftsbetriebs in der Regel im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebs finanziert. Gleiches gilt zum Teil auch für kleine Biogasanlagen. Die Frage der Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden stellt sich, sobald die Erneuerbare-Energien-Anlage gesellschaftsrechtlich verselbstständigt und dann selbst rechtlich Kreditnehmer ist. Landwirtschaftliche Biogasanlagen werden selten klassisch (d. h. ohne Haftung der Sponsoren, als wirtschaftlich selbstständige Einheit) als Projekt finanziert. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die deutlich größer als die 500 kW Standardanlage sind. In der Regel muss der Landwirt für die Kredite an Erneuerbare-Energien-Anlagen eine Haftung übernehmen, in der Regel ist dies eine Bürgschaft. Aufgrund von Beteiligung und Haftung wird in diesen Fällen aus Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb und rechtlich verselbständigter Erneuerbare-Energien-Anlage stets eine Kreditnehmereinheit und eine Gruppe verbundener Kunden gebildet. Auch dann, wenn das Kreditengagement insgesamt die Grenze von 750.000 € nicht erreicht und somit § 18 KWG nicht zur Anwendung kommt, erfolgt in der Regel die Bildung einer Kreditnehmereinheit. Einige Kreditinstitute setzen hier allerdings eine solche (wenn auch noch niedrigere) Grenze.

Sofern der Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb und die Erneuerbare-Energien-Anlage-Gesellschaft Kreditnehmer der Bank sind, ist in den meisten der befragten Banken der Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb der Ausgangspunkt der Kreditprüfung. Es wurde aber auch die Meinung vertreten, das vom Kreditbetrag größte Einzelengagement sei als führendes Engagement Ausgangspunkt der Prüfung.

Bei größeren Biogasanlagen, an denen mehrere Landwirte beteiligt sind, ist die Zusammenfassung zur Gruppe verbundener Kunden eine Einzelfallentscheidung. Es wird zum einen die Betriebsführung und zum anderen die Substratversorgung als Indikation für die Bildung einer Gruppe verbundener Kunden/Risikoeinheit geprüft. Wenn einer der beteiligten Landwirte über die Betriebsführung und/oder einen großen Anteil an der Substratlieferung einen maßgeblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Biogasanlage nimmt, so bildet dieser Landwirt mit der Biogasanlagengesellschaft eine Gruppe verbundener Kunden/Kreditnehmereinheit. Welches Ausmaß an Verflechtung bei Substratlieferungen zur wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen Landwirt und Biogasanlagengesellschaft führt, wird in den befragten Instituten im Einzelfall entschieden. Klare Regeln haben sich dazu aus den Expertengesprächen nicht ergeben.

Auch wenn die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft oder der Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb formalrechtlich keine Kreditnehmer der Bank sind, wird aufgrund des Risiko- und Haftungsverbunds eine Kreditnehmereinheit/ Gruppe verbundener Kunden gebildet.

3.3 Diskussion und Bewertung

Die Berechnungen aus dem Simulationsmodell (7, S. 50 ff.) zeigen, dass es insbesondere bei kleineren Betrieben (Einzelunternehmen) zu einer deutlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen Biogasanlage und landwirtschaftlichem Betrieb kommen kann. Dies wird durch die Konsolidierung sichtbar, da so eine gesamtheitliche Betrachtung der Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen in Kombination mit dem landwirtschaftlichen Betrieb möglich wird. Die Synergieeffekte werden durch die Verrechnung einzelner Positionen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV-Rechnung) zum landwirtschaftlichen Betrieb offenkundig. Synergieeffekte ergeben sich aus der gemeinsamen Nutzung von Vermögenswerten und Ressourcen wie auch Kosteneinsparungen bei diversen betrieblichen Aufwendungen. (7, S. 36 ff.; 14 - 16; 6; 4 - 5) Die Synergieeffekte treten bei Bilanzpositionen wie dem Anlagevermögen (Investitionssumme der „Substratlagerung, mobile Technik und Einbringung“ der Biogasanlage) und bei der Gewinnkonsolidierung auf. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind z. B. eine Ersparnis der betrieblichen Aufwendungen von 20 % für den Betriebsstoffaufwand für die Biogasanlage denkbar, darunter auch die eingesparten Personalkosten, Logistikkosten, betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen sowie eingesparter Zinsaufwand für die Abschreibungen und aus der Nutzung der Synergieeffekte im Anlagevermögen.

Ein Beispiel der Konsolidierung bei einem Einzelunternehmen (Milchbetrieb) in 2014/2015, Investition in 2009 in eine 75 kW Biogasanlage zeigt zunächst einen singulären Gewinn von 37.311 € (vor Steuern). Die Biogasanlage hat singulär betrachtet lediglich einen Gewinn von 9.761 € (vor Steuern) vorzuweisen. Werden zum Gewinn des Landwirts der Gewinn Biogas sowie die eingesparten Personalkosten, betrieblichen Aufwendungen, betrieblichen Abschreibungen und der Zinsaufwand für das

Eigenkapital der Tochterunternehmen addiert, kommt man für die Kreditnehmereinheit auf einen erhöhten Gewinn von 64.671 € (vor Steuern). (7, Simulationsmodell)

Eine vergleichbare Investition in 2005 in eine 75 kW Anlage macht die möglichen Synergieeffekte noch deutlicher. Das wirtschaftliche Ergebnis der Biogasanlage ist singulär betrachtet in 2014/2015 defizitär mit einer Höhe von -13.917 € (vor Steuern). Die konsolidierte Betrachtung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zeigt, dass der Gewinn vor Steuern singulär beim Landwirt in 2014/2015 wie oben bereits beschrieben 37.311 € umfasst. Konsolidiert einschließlich Synergien betrachtet ist trotz Verlust der Biogasanlage jedoch immer noch eine Gewinnerhöhung auf 42.118 € festzustellen. (7, Simulationsmodell)

Außerdem kann es im Rahmen von Ermessensspielräumen bei Verrechnungspreisen für Substratlieferungen und durch Zahlungsziele oder/und wechselseitige Kreditbeziehungen zu Gewinnverschiebungen bzw. bilanziellen Verflechtungen zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlagen-Gesellschaft kommen. Wegen der steuerlichen Begünstigung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist die (erlaubte) Ausschöpfung von Gewinnverlagerungsmöglichkeiten zugunsten der Landwirtschaft sogar zu erwarten. Die vom Landwirt kraft seiner beherrschenden Stellung im Landwirtschaftsbetrieb und im Erneuerbare-Energien-Betrieb bestimmten Verrechnungspreise und Substratlieferungen oder deren Unterlassung machen somit deutlich, dass eine isolierte Betrachtung nicht sinnvoll ist. Insofern sollte auch ökonomisch von einem Risikoverbund zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlage ausgegangen werden.

Da das Eigenkapital der Erneuerbare-Energien-Anlage nach Expertenaussagen direkt oder indirekt aus dem Landwirtschaftsbetrieb kommt bzw. eine entsprechende Haftung des Landwirts für die Kredite der Erneuerbare-Energien-Anlage besteht und bei Biogasanlagen die Liefermengen und die Lieferpreise und damit der wirtschaftliche Erfolg der Anlage vom Landwirt gesteuert werden können, ist das Betriebsergebnis der einzelnen Kreditnehmer im Hinblick auf Rentabilität und Risiko wenig aussagefähig. Die Analysen aus dem ersten Teil der Untersuchung zeigen, dass die Auswirkungen einer Insolvenz der Biogasgesellschaft auf die Zahlungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs nicht vernachlässigbar sind. (7, S. 55 ff.) Umgekehrt ist der Biogasbetrieb aus rechtlichen und ökonomischen Gründen jenseits des landwirtschaftlichen Eigentümers kaum überlebensfähig. Wenn die Anlage baurechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert ist, bedarf es im Falle der Insolvenz des Landwirtes für die weitere Betriebsgenehmigung eines neuen landwirtschaftlichen Eigentümers aus dem nahen räumlichen Umfeld. Zudem ist wegen des transportbedingt begrenzten Einzugsgebiets die risikomindernde Streuung von Substratlieferverträgen eher selten und ein größerer Substratlieferant bei Ausfall in der Region schwer zu ersetzen. Die gesamtheitliche Betrachtung als GvK oder Kreditnehmereinheit ist daher unstrittig. Offener und kritischer Punkt ist nur die Umsetzung der gesamtheitlichen Betrachtung in der Datenerhebung, dem Kreditprozess und im Rating. Diese Umsetzung wird in den folgenden Abschnitten näher betrachtet.

Bei Minderheitsbeteiligungen sind Betriebsführung und Substratlieferverträge unstrittig wichtige Indikatoren des Risikoverbunds. Während die Betriebsführung in Verbindung mit einer Minderheitsbeteiligung aufgrund der ökonomischen Verantwortung ein eindeutiges Kriterium für die Bildung einer Gruppe verbundener Kunden bzw. Kreditnehmereinheit ist, kann über die Höhe der Substratlieferverpflichtungen, die zum Verbund führt, diskutiert werden. Der Praxisbefund ist an dieser Stelle nicht ergiebig. Maßgröße wäre die Höhe der Substratlieferverpflichtung gemessen am Erzeugungspotenzial des landwirtschaftlichen Betriebs einerseits und der Anteil des landwirtschaftlichen Betriebs an der Substratversorgung der Biogasanlage andererseits. Da die Banken für eine positive Kreditentscheidung eine möglichst sichere Substratversorgung wünschen und dabei einen Versorgungsgrad von mehr als 50 % durch den Eigentümer-Landwirt sehen wollen und andererseits für die Privilegierung einer Biogasanlage ebenfalls ein Substratanteil des privilegierten Landwirtes von mehr als 50 % gefordert wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und bei einem 50 % Anteil von Risikostreuung keine Rede sein kann, sollte bei 50 % Versorgungsgrad sicher von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Biogasanlage vom Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb ausgegangen werden. Risikoaverse Kreditgeber könnten solche Grenzen unter dem Aspekt der Risikostreuung beim Substratverkauf bzw. -einkauf auch niedriger ansetzen. Welcher Grad an Abhängigkeit zur Risikoeinheit führt, hängt allerdings sehr stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (z. B. konkurrierende Flächennutzung im Betrieb, Zusammensetzung der Substratlieferung, Zusammensetzung der Eigentümer der Biogasanlage) ab. Daher sollte die wirtschaftliche Verflechtung im Rahmen der Kreditprüfung des landwirtschaftlichen Betriebs/ Landwirts in Einzelfällen ggf. ohne die Bildung einer Gruppe verbundener Kunden betrachtet werden.

Bei PV-Aufdachanlagen stellt sich das Problem der Kreditnehmereinheit/GvK von Minderheitsbeteiligungen in der Praxis nicht.

3.4 Zwischenfazit Kreditnehmereigenschaft

Praxisstandard ist, dass landwirtschaftlicher Betrieb und Biogasbetrieb des Landwirts regelmäßig eine Gruppe verbundener Kunden (Beherrschungseinheit, mindestens aber Risikoeinheit) bilden. Photovoltaikanlagen des Landwirtes oder des Landwirtschaftsbetriebs, die sich auf dem Dach der Betriebsgebäude befinden, sollten unabhängig von der steuerlichen Einschätzung bankmäßig wie eine betriebliche Investition des landwirtschaftlichen Betriebs behandelt werden, da ihr wirtschaftliches Schicksal mit dem landwirtschaftlichen Betrieb über die Gebäude verbunden ist.

4 Datenbasis und Informationen für die Kreditentscheidung

Nach der Festlegung des Kreditnehmers stellt sich die Frage, welche Informationen für die Kreditentscheidung über Kredite an den Landwirtschaftsbetrieb und für die Biogasanlage herangezogen werden. Dies zu klären, ist in Abhängigkeit von der Kreditnehmerdefinition insbesondere zur Berücksich-

tigung von Risiko- und Rentabilitätszusammenhängen zwischen Erneuerbare-Energien-Anlage und Landwirtschaftsbetrieb sinnvoll.

4.1 Ausgangslage

Nach den vorausgegangenen Ausführungen ist davon auszugehen, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen und Landwirt/landwirtschaftlicher Betrieb aufgrund des beherrschenden Einflusses des Landwirtes auf beide Betriebe oder aufgrund der Haftung durch eine Bürgschaft des Landwirts für die Kredite der Erneuerbare-Energien-Anlage oder durch Mithaftung aus einem der Kreditvertrag für den Landwirtschaftsbetrieb oder die Erneuerbare-Energien-Anlage oder wegen des Risikozusammenhangs aufgrund von Substratlieferverflechtungen, ganzheitlich zu betrachten sind. Hier kommt es nun insbesondere darauf an, wie die für Kredite an Landwirte und für Biogasanlagen üblicherweise benutzten Daten zu einem Gesamtbild verknüpft werden.

Nach § 18 Abs. 1 KWG müssen sich die Kreditinstitute die wirtschaftliche Lage der Kreditnehmer offenlegen lassen. Als Regelfall ist die Überlassung von Jahresabschlüssen vorgesehen. Zwar gilt diese Regelung formal erst bei Kreditvolumina ab 750.000 € oder mehr als 10 % des Eigenkapitals des kreditgebenden Instituts. Aber im Falle einer Zusammenfassung der Engagements kann dieser Betrag bei Investitionen in Biogasanlagen gemeinsam mit dem landwirtschaftlichen Betrieb auch bei Einzelunternehmen der Landwirtschaft schnell überschritten sein, wie der erste Teil der Untersuchung (7, S. 49 ff.; siehe auch Tabelle 1, S. 4) gezeigt hat. Abgesehen davon ergibt sich die Pflicht zur Kreditprüfung anhand von Unterlagen schon aus den Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft (MaRisk). Insofern ist davon auszugehen, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Biogasanlage in der Regel Jahresabschlüsse anzufordern und von Seiten der Bank zu prüfen sind.

Eine Pflicht der Kreditnehmer zur Erstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich aber grundsätzlich nicht aus den aufsichtsrechtlichen Vorschriften (2, KWG § 19 Rdnr. 129), sondern aus dem Handelsrecht und aus dem Steuerrecht. Für die Biogasanlagen GmbH & Co. KG besteht nach §§ 238 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) handelsrechtlich eine Buchführungspflicht und damit nach § 242 Abs. 1 und 2 HGB die Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Landwirtschaftsbetriebe, die von Einzelpersonen geführt werden, unterliegen der Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung (AO), wenn bestimmte Grenzwerte überschritten sind:

- Umsätze von mehr als 600.000 Euro im Kalenderjahr,
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000 Euro,
- Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000 Euro im Wirtschaftsjahr oder
- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60.000 Euro im Kalenderjahr.

Nach der Testbetriebsstatistik hatte der durchschnittliche Ein-Personen-Milchbetrieb 2015/16 zwar keine Umsätze von mehr als 600.000 €, aber ein Gewinn vor Steuern von rund 40.000 €, der entspre-

chende Ackerbetrieb knapp 70.000 €. Der Wert der selbstbewirtschafteten Fläche lag 2015/16 beim Einzellandwirt im Durchschnitt bei 54.000 € (3, Durchschnittlicher Haupterwerbsbetrieb, Einzelunternehmen, Milch). Im Regelfall kann daher nach Expertenangaben bei Vollerwerbslandwirten davon ausgegangen werden, dass zumindest steuerliche Jahresabschlüsse vorliegen. Lediglich bei den sehr kleinen PV-Anlagen, die außerhalb des Landwirtschaftsbetriebs geführt werden, sind die genannten Grenzen unterschritten, sodass lediglich eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung vorhanden ist.

Die Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen gilt jedoch nicht im Hinblick auf Konzernabschlüsse. Befindet sich auf der obersten Ebene eine Einzelperson oder eine Personengesellschaft, z. B. ein Landwirt oder mehrere Landwirte, liegt in der Regel keine Konsolidierungspflicht nach § 290 HGB vor. Auch wenn die Obergesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist - was bei größeren Landwirtschaftsbetrieben vorkommt -, sind die Größenkriterien für die Konsolidierungspflicht in vielen Fällen nicht erreicht. Die Muttergesellschaft ist nämlich nach § 293 Abs. 1 HGB von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

- Die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 24 Mio. €,
- die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag insgesamt nicht 48 Mio. € oder
- das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

In den untersuchten Musterfällen (7, S. 29 ff.) wurden die Bilanzsummen-, Beschäftigungs- und Umsatzgrenzen zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd erreicht.

Klärungsbedürftig ist jedoch, ob im Rahmen der bankaufsichtlichen Offenlegungspflicht konsolidierte Abschlüsse angefordert und geprüft werden müssen, auch wenn diese nicht vorhanden sind und vom Kreditnehmer nach HGB auch nicht zu erstellen sind.

Nach Ansicht von C. BOCK (2, KWG § 19 Rdnr. 129) ergibt sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zwar die Pflicht, vorhandene Konzernjahresabschlüsse heranzuziehen (2, KWG § 18 Rdnr 15), jedoch keine Konsolidierungspflicht bei den Kreditnehmern. Daher können Landwirte aufgrund bankaufsichtlicher Vorgaben für die Kreditprüfung der Kreditinstitute nicht verpflichtet werden, einen Konzernjahresabschluss zu erstellen. Allerdings könnten die Kreditinstitute gezwungen sein, selbst eine fiktive Konsolidierung der vorgelegten Zahlenwerke vorzunehmen, wenn dies für die Beurteilung des Engagements erforderlich ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn leistungswirtschaftliche Ver-

flechtungen oder Vermögensverschiebungen zwischen den Kreditnehmern erkennbar oder die Jahresabschlüsse für sich genommen nicht aussagefähig sind. In jedem Fall sind Unterlagen der Mitglieder der Gruppe verbundener Kunden oder der Risikoeinheit heranzuziehen, von denen ein wesentlicher Einfluss auf den Kreditnehmer ausgeht. (2, KWG § 18 Rdnr 15)

4.2 Praxisbefund

Üblich ist, sowohl vom Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb als auch von der verbundenen Erneuerbare-Energien-Gesellschaft die für die Kreditprüfung notwendigen Daten und Unterlagen jeweils einzeln zu verlangen. Dies gilt bei der (üblichen) Bürgschaft des Landwirts/Landwirtschaftsbetriebs für die Kredite der Biogasanlagen-Gesellschaft auch für den Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb, der selbst nicht Kreditnehmer des Instituts ist. Ohne Bürgschaft wird das Vorgehen im Hinblick auf Art und Ausmaß der zu liefernden Daten je nach Institut im Einzelfall festgelegt. Im Zweifelsfall werden bei einer GvK/Kreditnehmereinheit auch ohne Bürgschaft umfassende Informationen zum risikoverbundenen Nichtkunden (Landwirtschaftsbetrieb bzw. Biogasanlage) gefordert. Umfassend heißt in diesem Fall, dass dieselben Informationen erwartet werden, die der im Rahmen der GvK betrachtete Nichtkunde auch als Kreditnehmer zu liefern hätte.

Für nicht bilanzierungspflichtige kleinere landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe (z. B. PV) ist die Ablieferung der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, von Steuererklärungen/Einkommensteuerbescheid und einer Vermögensaufstellung üblich. Falls vorhanden werden BMEL-Abschlüsse (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft), handels- oder steuerrechtlicher Jahresabschlüsse und zum Teil auch Prüfungsberichte gewünscht und sind auch erhältlich. Für unterjährige Zahlen wird auf Geldrückberichte bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen, vermehrt zum Teil auch auf Zwischenabschlüsse zurückgegriffen. Für zukünftige Zahlen sind kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung, Planzahlen (Bilanz und GuV) gewünscht, aber nicht immer verfügbar. Hinzu kommen zum Teil landwirtschaftsspezifische Unterlagen wie der Betriebsspiegel mit einer systematischen Zusammenstellung wesentlicher Strukturdaten eines landwirtschaftlichen Betriebes wie geografische Lage, klimatische Bedingungen, landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), Bodenart, Bodennutzung, Erträge/Leistungen, Viehbestand, Maschinenpark, Arbeitskräftebesatz und Vermarktungswege.

Nach Erfahrungen der befragten Experten ist es üblich, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen steuerlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes geführt werden, mindestens ab einer bestimmten Größenordnung. Damit soll gesichert werden, dass die (relativ günstige) steuerliche Einkunftsart Landwirtschaft für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten bleibt. Der Betrieb einer Biogasanlage (Erzeugung von Biogas) kann zwar bis zu einer bestimmten Größenordnung noch Teil des landwirtschaftlichen Betriebs sein (landwirtschaftliche Tätigkeit). Die Erzeugung von Biogas ist Teil der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion, wenn die Biomasse überwiegend im eigenen Betrieb erzeugt wird und das Biogas bzw. die daraus erzeugte Energie (Wärme, Strom) überwiegend im eigenen Be-

trieb verwendet wird. (23) Die bei EEG-Biogasanlagen übliche Stromerzeugung für den Absatz im Energiemarkt fällt aber nicht mehr unter diese Abgrenzung.

Wenn die Erneuerbare-Energien-Anlage außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs geführt wird und die oben genannten (siehe S. 12) Grenzen überschritten sind, ist auch für die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft ein Jahresabschluss nach HGB, bei Personengesellschaften oder bei Einzelpersonen nach AO zu erstellen. Somit ist ein Jahresabschluss für kreditgebende Banken verfügbar und wird auch ausgewertet. Für die Investitionsfinanzierung bzw. die Gründungsfinanzierung der Erneuerbare-Energien-Gesellschaft sind zudem Wirtschaftlichkeitsberechnungen und ein Businessplan vorzulegen.

Konsolidierte Jahresabschlüsse stehen den befragten Kreditinstituten selten zur Verfügung. Sie werden auch aktuell in der Regel noch nicht gefordert. Größere Banken beginnen, konsolidierte Jahresabschlüsse zu verlangen, einige (größere) Banken konsolidieren in einfachen Fällen selbst. Manchmal kommt es zu Ratingabschlägen, wenn konsolidierte Zahlen wünschenswert sind, aber fehlen. Anstelle einer Konsolidierung von Bilanz und GuV wird in einem befragten Institut eine konsolidierte Liquiditätsrechnung über alle Einkunftsarten mit Daten aus der Einkommensteuererklärung erstellt. Die Meinung zur Konsolidierung ist bei den befragten Experten unterschiedlich: kleinere Institute scheinen den Bedarf nicht zu sehen. In der Praxis wird auch die Meinung vertreten, ein erfahrener Kreditreferent könne aus den verschiedenen Zahlen ohne Konsolidierung einen guten Gesamteindruck gewinnen.

Der starke Wettbewerb zwischen kreditgebenden Banken erschwert aktuell die Durchsetzung von Konsolidierungswünschen, jedenfalls solange konkurrierende Banken nicht auf einer Konsolidierung bestehen.

Wenn keine konsolidierten Zahlen vorliegen, werden ergänzende Informationen zu Substratlieferverträgen und Substratlieferungen sowie zu wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten abgefragt, um bankseits eine Konsolidierung durchführen oder zumindest die wirtschaftliche Abhängigkeit beurteilen zu können.

In den meisten Fällen weichen die Wirtschaftsjahre des Landwirtschaftsbetriebs und der Erneuerbare-Energien-Anlagen voneinander ab. Der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb bilanziert in der Regel zum 30. Juni des Jahres, die Erneuerbare-Energien-Anlage-Gesellschaft in der Regel zum 31. Dezember des Jahres. Einige Kreditnehmer sind nach Expertenaussagen bereit, den Bilanzstichtag umzustellen. Teilweise werden bankenseits Zwischenbilanzen verlangt, um eine Stichtagsgleichheit für die eigene Analyse herzustellen. Bei der Wahl des Stichtags für die Analyse bzw. die manuelle Konsolidierung besteht eine Präferenz für den Abschlusstermin des Landwirtschaftsbetriebs.

4.3 Diskussion und Bewertung

Unstrittig ist, dass zur Kreditprüfung zunächst einmal alle prüfungsrelevanten Daten der einzelnen Kreditnehmer heranzuziehen sind. Auch wenn die Biogasanlagengesellschaft oder der Landwirtschaftsbetrieb formal keine Kreditnehmer der Bank sind, müssen gleichwohl die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation dieser Nichtkunden nötigen Informationen herangezogen werden, um den Risikozusammenhang zwischen den Gesellschaftern/Gesellschaften zu prüfen und zu bewerten. Diskussionsbedürftig ist, ob und inwieweit für diese Prüfung konsolidierte Zahlen angefordert und ausgewertet werden und welche Informationen ersatzweise zusätzlich beschafft werden müssen, um den Risikozusammenhang zu beurteilen.

Die Beurteilung einer Gruppe verbundener Kunden bestehend aus Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbaren-Energien-Anlagen ohne Konsolidierung mag in eindeutigen Einzelfällen funktionieren. Wenn beide, Betrieb und Erneuerbare-Energien-Anlage, gut laufen, ist die Beurteilung einfach. Gleiches gilt, wenn das schlechter zu bewertende Engagement in Relation zum anderen vernachlässigbar gering ist. Dies trifft, wie die Untersuchung in Teil I (7, S. 50 ff.) gezeigt hat, aber nur auf die PV-Aufdachanlagen zu. Kritisch wird es, wenn beide Betriebe bzw. Kreditengagements vergleichbar groß sind und gegensätzliche Stände bzw. Entwicklungen zeigen. Zu prüfen wäre aufgrund des rechtlichen und wirtschaftlichen Haftungsverbands dann, ob ein gut laufender Landwirtschaftsbetrieb eine schlecht laufende Biogasanlage kompensiert bzw. umgekehrt eine gut laufende Biogasanlage einen schlecht laufenden Landwirtschaftsbetrieb. In den Expertengesprächen wurde die Meinung vertreten, ein gut laufender landwirtschaftlicher Betrieb sei Voraussetzung für eine Finanzierung der Biogasanlage. Umgekehrt führt dies zu der Aussage, dass eine gut laufende Biogasanlage einen schlecht laufenden Landwirtschaftsbetrieb nicht kompensieren kann, mithin müsste der Kredit für beide Kreditnehmer abgelehnt werden. Für eine solche Aussage gibt es auch gute Gründe, die sich vor allem auf die (begrenzten) Managementfähigkeiten des Landwirtes stützen. Dies gilt jedoch nur für das Neugeschäft. Die Kompensationsfrage kann sich dennoch im Bestandsgeschäft stellen, wenn sich die Situation von Landwirtschaftsbetrieb oder Biogasanlage während der Kreditlaufzeit verschlechtert. Außerdem sind beide Engagements auch aufgrund der Nutzung von Synergieeffekten wirtschaftlich nicht voneinander unabhängig, was eine Kompensation erschwert. Zwar kann man davon ausgehen, dass der Landwirt seine eigene Anlage zur Vermeidung der Insolvenz und aufgrund der persönlichen Haftung für die Kredite der Erneuerbare-Energien-Anlage so weit wie möglich beliefern wird. Wegen der räumlichen Nähe und des notwendigen Einzugsgebietes für die Substratlieferung muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine unvermeidliche Liefereinstellung z. B. bei Ernteauffällen in der Region, nicht ausgeglichen werden kann. Daher werden sich Risiken nicht unbedingt ausgleichen, sondern zum Teil auch addieren. Teil I (7, S. 55 ff.) der Untersuchung hat ferner gezeigt, dass es zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Anlage/Biogasanlage positive Synergieeffekte gibt. Es konnte gezeigt werden, dass aufgrund dieser Synergieeffekte Biogasanlagen, die sich singular nicht rechnen, sich in der Kombination mit dem Landwirtschaftsbetrieb lohnen können. Um dies festzustellen, sind allerdings konsolidierte Zahlen erforderlich. (7) Denkbar wäre, eine weitere,

qualitative Betrachtung der positiven und negativen wirtschaftlichen Effekte zwischen Erneuerbare Energien-Anlage und Landwirtschaftsbetrieb vorzunehmen. Wegen der unterschiedlichen Abschluss-termine ist die Übertragung dieser Effekte auf das jeweils andere Kreditengagement aber kaum machbar. Ein Verzicht auf konsolidierte Zahlen kann daher einerseits dazu führen, dass machbare Kredite nicht gegeben werden bzw. beim schlechten Verlauf eines einzelnen Engagements zu früh Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Andererseits kann eine separate Betrachtung beider Kreditengagements dazu führen, dass eine wirtschaftlich schwierige Situation verschleiert und in der Folge von der kreditgebenden Bank zu spät erkannt wird.

Nach Expertenaussagen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Buchführung ist eine Konsolidierung der verschiedenen Jahresabschlüsse der Landwirte in den meisten Fällen technisch einfach möglich und kostenmäßig überschaubar. In Abhängigkeit vom Aufwand für eine zusätzliche Primärdatenerfassung kann ein Zusatzaufwand von rund 1.000 € entstehen. Zum Teil sind diese Kosten aber bereits in den Jahrespauschalen abgedeckt. Insoweit mit der Lieferung von konsolidierten Zahlen eine Ratingverbesserung verbunden ist und sich dies in der Kreditmarge niederschlägt, kann sich der Konsolidierungsaufwand sogar für den Landwirt kostenmäßig lohnen. Bei einem Kreditengagement von 500.000 € würde eine Margenverbesserung um 0,2 % Zins p. a. die genannten Kosten bereits decken (17, demnach beträgt z. B. der maximale Zinsaufschlag gegenüber dem Bestsatz der Bonitätsklasse 1 bzw. 2, Besicherungsklasse 1 gegenüber der Bonitätsklasse 3, Besicherungsklasse 1 bereits 0,4 % und gegenüber der Bonitätsklasse 4, Besicherungsklasse 1 sogar 0,7 %).

Sofern also keine konsolidierten Jahresabschlusszahlen geliefert werden, spricht einiges für eine von den Kreditinstituten vorzunehmende fiktive Konsolidierung. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, bei der Konsolidierung vom landwirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Der landwirtschaftliche Betrieb ist in der Regel der Kern des gesamten Geschäftes und die Abhängigkeit der Erneuerbare-Energien-Anlage von diesem Betrieb ist zunächst einseitig. Erst später kann die Größe der Anlage zu einer Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs vom wirtschaftlichen Erfolg der Biogasanlage führen. Die fiktive Konsolidierung muss zudem berücksichtigen, dass die Jahresabschlussstichtage des landwirtschaftlichen Betriebes und der Erneuerbare-Energien-Anlage in der Regel auseinanderfallen. Da der landwirtschaftliche Betrieb im Gegensatz zur Erneuerbare-Energien-Anlage jahreszeitlichen Bestands- und Erfolgsschwankungen unterliegt, empfiehlt es sich, vom Stichtag des Landwirtschaftsbetriebs auszugehen und diese mit den Zwischenergebnissen der Erneuerbare-Energien-Anlage zum 30. Juni, dem üblichen Bilanzstichtag des Landwirtschaftsbetriebs, zu konsolidieren. Da die Zahlen der Erneuerbare-Energien-Projektgesellschaften deutlich übersichtlicher sind als die des Landwirtschaftsbetriebes, sollte eine betriebswirtschaftliche Auswertung der Anlagengesellschaft mit Einbeziehung fiktiver Abschlussbuchungen genügen. Möglicherweise kann zu diesem Zweck eine einfache Konsolidierungssoftware benutzt werden. Die notwendigen Konsolidierungsannahmen, insbesondere Daten zur Lieferungs-/Leistungsverflechtung und wechselseitige Kredit-/Beteiligungsbeziehungen könnten im Kreditgespräch abgefragt werden.

4.4 Zwischenfazit Datenbasis

Zur Kreditprüfung ist eine umfassende Informationslage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen von Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb und gemäß GvK/KNE zugehörigen Erneuerbaren-Energien-Anlagen erforderlich. Dies gilt aufgrund der Risikoverflechtung und Haftung und einer für das Gesamtengagement relevanten Größenordnung unabhängig davon, ob der zur GvK/KNE gehörende Kreditnehmer Kunde des kreditprüfenden Instituts ist.

Für die Beurteilung der Risikoverflechtung sind geeignete Informationen zur Lieferungs- und Leistungsverflechtung und zu wechselseitigen Beteiligungs-/und Kreditbeziehungen zu geben.

Im Ergebnis erscheint eine Konsolidierung von Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gesellschaft zum Abschlusstermin des Landwirtschaftsbetriebs betriebswirtschaftlich sinnvoll und kreditmäßig zwingend.

5 Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess

Der Kreditprüfungsprozess beschreibt die bankinternen Vorgänge von der Antragstellung bis zur Entscheidung über die Kreditvergabe. Der Kreditüberwachungsprozess befasst sich mit den Tätigkeiten, die nach der Kreditentscheidung bis zur Erledigung des Kreditvorgangs ablaufen.

Kreditprüfungs- und Überwachungsprozesse sind bankaufsichtlich geregelt. Die Vorgaben des Aufsichtsrechts (MaRisk) sind einzuhalten. Jedoch ist offen, ob es innerhalb dieser Vorgaben unterschiedliche Kreditprüfungsprozesse für Landwirtschaftsbetrieb oder Erneuerbare-Energien-Anlage/Biogasanlage (Projektfinanzierung) gibt. Zu prüfen ist, ob auf Landwirtschaftsunternehmen der normale Kreditprüfungsprozess für Firmenkunden Anwendung findet. Alternativ könnte der vereinfachte Prozess für kleine Firmen oder ein besonderer Prozess für Landwirte in Betracht kommen. Falls der allgemeine Prozess für Firmenkunden genutzt wird, stellt sich die Frage, welche Besonderheiten bei landwirtschaftlichen Unternehmen berücksichtigt werden. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen ist zu überlegen, inwieweit der besondere Kreditprüfungsprozess für Projektfinanzierungen Anwendung findet und wie in diesem Prozess die Besonderheiten landwirtschaftlicher Erneuerbare-Energien-Anlagen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das Gesamtengagement - GvK - ist zu fragen, inwieweit die Kreditprüfung von Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Gesellschaft verknüpft sind. Außerdem ist die Rolle der Kreditsicherheiten im Prüfungsprozess zu untersuchen. Wenn Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlage eine Gruppe verbundener Kunden im engeren Sinne der Kreditnehmereinheit (Beherrschungseinheit) bilden und wenn keine konsolidierten Zahlen für diese Einheit vorliegen, so stellt sich die Frage, wie unter diesen Umständen der Kreditprozess für das Gesamtengagement - GvK - durchgeführt werden kann.

Unterschiedlich können insbesondere die Entscheidungskriterien für die Kreditgewährung sowie die Aufgreifkriterien (Frühwarnsignale) für die Überwachung sein. Auch die Anforderungen an und die Bearbeitung von Kreditsicherheiten können je nach Art des Engagements unterschiedlich ausfallen. Eine besondere Schwierigkeit kann entstehen, wenn an einer größeren Biogasanlage mehrere Landwirte beteiligt sind, die zugleich auch wesentlich für die Substratversorgung der Anlage zuständig sind.

5.1 Ausgangslage

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Prozesse im Kreditgeschäft finden sich in den Mindestanforderungen für das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk). Das Aufsichtsrecht unterscheidet nach MaRisk Besonderer Teil Organisation (BTO) 1.2

- Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung),
- die Kreditbearbeitungskontrolle,
- die Intensivbetreuung,
- die Problemkreditbearbeitung und
- die Risikovorsorge.

Banken müssen demnach solche Prozesse einrichten und Bearbeitungsgrundsätze für diese Prozesse im Kreditgeschäft formulieren. Soweit erforderlich sind diese Prozesse je nach Art des Kreditgeschäfts zu differenzieren. Darüber hinaus sind die Verfahren zur Überprüfung, Verwaltung und Verwertung gestellter Sicherheiten festzulegen. Im Einzelnen müssen die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte herausgearbeitet und beurteilt werden. Unter anderem sind Branchenbesonderheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Kritische Punkte eines Engagements sind hervorzuheben und gegebenenfalls unter der Annahme verschiedener Szenarien darzustellen.

Der Prozess der Kreditgewährung nach BTO 1.2.1 umfasst die bis zur Bereitstellung des Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe. Dabei sind die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers bzw. des Objektes/Projekttes zu analysieren und zu beurteilen.

Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung ist zu überwachen, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden. Eine Beurteilung der Adressenausfallrisiken ist nach BTO 1.2.2 jährlich durchzuführen. Im Zuge der Kreditweiterbearbeitung müssen gemäß BTO 1.3 Verfahren zur Früherkennung von Risiken eingesetzt werden. Dabei sind auf der Basis qualitativer und quantitativer Risikomerkmale zur Früherkennung geeignete Indikatoren zu entwickeln.

Nach MaRisk BTO 1.2 Nr. 2 müssen die Kreditinstitute Verfahren zur Anforderung, Bewertung und Überwachung von Kreditsicherheiten aufstellen. Nach BTO 1.1 Nr. 7 sind die zu fordernden Kreditsi-

cherheiten unter Risikogesichtspunkten festzulegen. Es gibt jedoch keinerlei inhaltliche Vorgaben für diese Verfahren oder zur Anforderung und Bewertung von bestimmten Kreditsicherheiten für bestimmte Arten von Kreditengagements.

Nach MaRisk sind somit zum einen Branchenbesonderheiten in den Kreditprozessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist demnach denkbar, dass es für den Landwirtschaftsbetrieb/Landwirt und die energiewirtschaftliche Tochtergesellschaft unterschiedliche Kreditprozesse/Abläufe für Kreditgewährung und Kreditüberwachung gibt, da Landwirtschaft und Energiewirtschaft zunächst einmal zwei ziemlich verschiedene Branchen sind. Möglich wäre demnach, dass für ein Einzelengagement der Gruppe verbundener Kunden der Kreditprozess für die Landwirtschaft und parallel dazu für ein anderes Engagement der Gruppe verbundener Kunden der Kreditprozess für die Energiewirtschaft durchgeführt wird. Alternativ wäre möglich, einen einheitlichen Prozess zu definieren und die Branchenbesonderheiten zu integrieren.

MaRisk unterscheiden zum anderen bei den Kreditprozessen zwischen Unternehmens- und Objekt-/Projektfinanzierungen. Bei der Finanzierung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen kann im Falle der Separierung der Investition in eine rechtlich, wirtschaftlich und haftungsmäßig abgegrenzte Einzweckgesellschaft mit begrenzter Lebensdauer ein spezieller Prozess für Projektfinanzierung zum Einsatz kommen.

Zu überlegen ist jedoch, an welchem Punkt separate Prozesse für das landwirtschaftliche und das energiewirtschaftliche Engagement bzw. Unternehmens- und Projektfinanzierung zusammengeführt werden, wenn von einer Kreditnehmereinheit/Gruppe verbundener Kunden ausgegangen wird. Das könnte vor oder nach dem Kreditbeschluss, formal oder nur nachrichtlich stattfinden. Es könnte auch einen gemeinsamen Kreditbeschluss, der beide Finanzierungen umfasst, geben.

In den Fällen, in denen entweder nur der Landwirtschaftsbetrieb ohne seine Biogasanlage oder nur die zugehörige landwirtschaftliche Biogasanlage finanziert wird, ist zu klären wie die Informationen aus dem nicht finanzierten Engagement in den Kreditprozess eingehen.

5.2 Praxisbefund

Praxisstandard für Kredite an landwirtschaftliche Betriebe ist die Nutzung eines einheitlichen Kreditprozesses für Kreditgewährung und -weiterbearbeitung nach MaRisk für Firmenkunden, bei kleineren Kreditvolumina bzw. kleineren Kunden zum Teil auch ein vereinfachter Prozess. Für Landwirtschaftsbetriebe gibt es grundsätzlich keine Abweichungen im Prozess. Bei der Zusammenfassung der landwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Einzelengagements zur Gruppe verbundener Kunden ist in der Regel und in meisten befragten Instituten der Landwirtschaftsbetrieb die das Gesamtengagement führende und somit den Prozess bestimmende Einheit. Ausnahmsweise kann dies auch das Erneuerbare-Energien-Engagement sein, wenn dieses das größte Einzelengagement ist.

Auch wenn der Kreditprozess und die Entscheidungskriterien branchenunabhängig standardisiert sind, weichen die inhaltlichen Aspekte der Kreditgewährung und -weiterbearbeitung bei Landwirtschaftsbetrieben zum Teil vom üblichen Vorgehen in anderen Branchen ab. Wegen der besonderen Bedeutung des Bodens als Produktionsfaktor in der Landwirtschaft findet hier eine vertiefte Analyse und Bewertung statt (Größe der Fläche, Qualität des Bodens, Eigentumsverhältnisse, Pachtverträge). Außerdem ist die Aufbereitung von Vergleichszahlen im Hinblick auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion durch die detaillierte Datenerhebung im sogenannten Betriebsspiegel als Ergänzung zur Jahresabschlussanalyse sehr weitgehend. Der Betriebsspiegel enthält wesentliche Aussagen zur Betriebsausstattung, insbesondere Umfang und Qualität der Flächen und Angaben zur Eigentumsituation, zu Arbeitskräften und Details zu den Arten der Produktion und Bodennutzung und den damit verbundenen Erlösen. Die Jahresabschlussanalyse für Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe unterscheidet sich in der Datenaufbereitung und den benutzten Kennzahlen grundsätzlich nicht vom üblichen Vorgehen im Firmenkundengeschäft. Zu einigen Jahresabschluss-Positionen werden jedoch zusätzliche Informationen berücksichtigt (z. B. Feldinventar). Weitere Abweichungen ergeben sich aus Besonderheiten der landwirtschaftlichen Abschlüsse (BMEL) mit einem gegenüber den handelsrechtlichen Abschlüssen anderen und deutlich umfangreicheren Kontenplan und aus der Verwendung der landwirtschaftsspezifisch aufbereiteten unterjährigen Zahlen (Geldrückbericht). Die Interpretation der Kennzahlen für die Begründung der Kreditentscheidung erfolgt branchenspezifisch und unter Berücksichtigung des jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsschwerpunktes, z. B. bei der Interpretation der Eigenkapitalquote in Milchvieh- bzw. Ackerbaubetrieben.

In die Kreditentscheidung fließt - wie bei allen Kreditengagements - auch die Ratingnote ein. Einige Ratingverfahren berücksichtigen Branchenbesonderheiten aus der Landwirtschaft. Dies wird im folgenden Kapitel 6 näher betrachtet.

Bei landwirtschaftlichen PV-Aufdachanlagen erfolgt die kreditmäßige Prüfung der Finanzierung auf der Ebene des Landwirts bzw. der Gesellschaft, zu der diese Anlage gehört. Im Rahmen des Kreditprozesses wird diese Investition wie jede andere Investition im landwirtschaftlichen Betrieb integriert bewertet, auch wenn die Investition steuerlich separiert und nicht in den BMEL-Jahresabschlusszahlen des landwirtschaftlichen Betriebs enthalten ist. Alternativ erfolgt in einigen Instituten die Kreditprüfung für PV-Anlagen innerhalb des Gesamtengagements aber separat außerhalb der landwirtschaftlichen Kreditprüfung. Letzteres wird damit begründet, dass ein relativ kleines Engagement vorliegt, das aus steuerlichen Gründen separat geführt wird und sich selbst trägt. Die Vergabeentscheidung fällt auf Basis der Planzahlen, die Kreditüberwachung erfolgt auf Basis der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Das Kreditengagement geht prüfungstechnisch in das Gesamtengagement ein, ist aber aufgrund der geringen Größe und Bedeutung für das Gesamtengagement praktisch ohne Entscheidungsrelevanz.

Für stromerzeugende Biogasanlagen mit Projektfinanzierungscharakter kommt es inhaltlich vor allem auf Höhe und Stabilität des für den Kapitaldienst verfügbaren Cash-Flows aus der Anlage an (DSCR/Debt Service Cover Ratio). Es gelten die üblichen Prüfkriterien für Projektfinanzierungen (18, S. 643 ff.; 12, S. 743 ff.; 8). Basis ist die Bewertung der genutzten Anlagentechnologie. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die Determinanten des Cash-Flows. Bei Biogasanlagen ist das neben dem Anlagenkonzept mit dem daraus abgeleiteten Finanzbedarf das darauf, auf den Ersatzinvestitionen und auf den Wartungs- und Versicherungsaufwendungen basierende Inputkonzept mit der Substratversorgung und das aus den Anlagen und den technischen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen resultierende Output-Konzept mit dem Verkauf von Strom und Wärme (12, S. 743 ff.). Im qualitativen Teil kommt es auf die Beurteilung des Managements und der Betriebsführung an. Die Eigentümer der Anlage und die anderen Projektpartner werden im Hinblick auf deren Beitrag für die wirtschaftliche Stabilität des Projektes einer besonderen Risikoprüfung unterzogen. Die geforderte Besicherung ist im Hinblick auf Vermögenswerte und Rechte so umfassend, dass bei Zahlungsschwierigkeiten unter Nutzung der Sicherheiten ein Weiterbetrieb der Anlage durch Dritte möglich ist.

Allerdings wird in den meisten Kreditinstituten die Finanzierung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage wegen des engen Risikozusammenhangs zum landwirtschaftlichen Betrieb, wegen der Betriebsführung durch den Landwirt, der Substratlieferungen oder wegen der Haftung des Landwirts für die Kredite an die Biogasanlagengesellschaft nicht als Projektfinanzierung behandelt. In der Regel wird daher insbesondere für die Kredite an die Biogasanlagen-Gesellschaften der Kreditprozess für Firmenkunden angewendet. Bei der Investitionskreditentscheidung für die Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen wird zum Teil auch der Prüfungsprozess für Gründungsfinanzierungen eingesetzt, da die Gesellschaft noch nicht über aussagefähige Jahresabschlüsse verfügt. Bei der Kreditentscheidung werden zusätzlich Informationen wie Produktionszahlen, Vergütungsbestandteile/Direktvermarktung, Ausfälle aus Vermarktung und Netzabschaltung berücksichtigt. Größere Banken haben bei der Finanzierung von Biogasanlagen zwar einen eigenen Prozess für Projektfinanzierung. Hier wird für die Erneuerbare-Energien-Anlagen zum Teil auch ein spezielles Projektfinanzierungsrating eingesetzt, das im Extremfall sogar energiespezifisch auf die Besonderheiten von Erneuerbaren-Energien-Anlagen abstellt. In diesen Instituten wird dann insbesondere bei Biogas-Projektfinanzierungen das Gesamtengagement in zwei Abteilungen (Projektfinanzierung und Unternehmensfinanzierung/Agrarkredit) bearbeitet. Dies kommt jedoch wegen des fehlenden Projektcharakters der landwirtschaftlichen Biogasanlagen selten vor. In jedem Fall befasst sich aber die Landwirtschaftskreditabteilung auch bei einer Projektfinanzierung mit den Jahresabschlüssen der landwirtschaftlichen Biogasanlage. Auch wenn keine echte Projektfinanzierung vorliegt, wird in größeren Häusern jedoch, soweit vorhanden, bei der Analyse ergänzend auf das Fachwissen der Projektfinanzierer zurückgegriffen.

Das weitere Vorgehen ist je nach Größe der Bank unterschiedlich. In einer größeren Bank kommt es dann im Entscheidungsfall (Neugeschäft/Prolongation) getrennt nach Landwirtschaftsbetrieb und

Biogasanlage zu zwei Kreditbeschlüssen auf Einzelkundenebene nach dem Kompetenzschema für das Gesamtengagement. Eine andere größere Bank bearbeitet die Engagements zunächst separat und führt sie in einem Beschluss zusammen. Eine dritte Bank prüft bei Krediten für landwirtschaftliche Biogasanlagen mit Haftung des Landwirts/Landwirtschaftsbetriebs alles gemeinsam als Unternehmensfinanzierung im Bereich Landwirtschaft. Kleinere Kreditinstitute, die keinen eigenen Kreditprozess für Projektfinanzierungen und keine eigene Organisationseinheit für Landwirtschaftsfinanzierung haben, nehmen Elemente aus dem Projektfinanzierungsprozess in den Firmenkundenkreditprozess auf. In der Regel gibt es dann auch nur einen gemeinsamen Kreditbeschluss für Landwirtschafts- und Erneuerbare-Energien-Engagement, der aber mehrere Teilengagements enthalten kann, die separat geprüft werden. Nicht in allen Instituten ist die jährliche Kreditüberprüfung mit einem Kreditbeschluss verbunden. Die jährliche Kreditüberprüfung, die keinen Beschluss erfordert, findet bei jedem Engagement jeweils zu dem Zeitpunkt statt, in dem die erforderlichen Informationen vorliegen. Da Erneuerbare-Energien-Anlagen und Landschaftsbetrieb in der Regel unterschiedliche Abschlusstermine haben, gibt es separate Prozesse, die zeitlich auseinanderfallen. Bei anderen Instituten ist die jährliche Überprüfung mit einem Kreditbeschluss verbunden. In diesem Fall richtet sich der Überprüfungstermin bevorzugt nach dem Stichtag des Jahresabschlusses des Hauptengagements, also in der Regel des Landwirtschaftsbetriebs. Aus praktischen Gründen verteilen sich die Überprüfungstermine jedoch in allen Instituten über mehrere Monate, sofern keine besonderen Kreditrisiken erkennbar sind. Wenn die Jahresabschlüsse zu weit zurückliegen, werden unterjährige betriebswirtschaftliche Auswertungen als Datenbasis herangezogen.

Die Handhabung der Kreditsicherheiten ist bei den landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energien-Engagements sehr unterschiedlich. Im landwirtschaftlichen Betrieb werden die üblichen Kreditsicherheiten, insbesondere Grundschulden auf die Eigentumsflächen und Gebäude und Sicherungsübereignungen für ausgewählte Vermögensgegenstände eingesetzt. Einige Banken wollen, dass die Kredite an die Biogasanlagengesellschaft separat abgesichert werden (Grundschuld, Sicherungsübereignung, Abtretung der Einspeiseerlöse etc.). Teilweise wird auch die Sicherungsabtretung des Substratlieferungsvertrags verlangt. Sofern das Grundstück für die Biogasanlage grundbuchrechtlich vom Landwirtschaftsbetrieb separiert ist, wird auch eine separate Grundschuld erwartet. Die Hausbanken des Landwirts, die ohnehin schon Grundschulden auf die Grundstücke des landwirtschaftlichen Betriebs halten, begnügen sich ansonsten mit einer Ausdehnung der grundbuchrechtlichen Haftung auf die Kredite an die Erneuerbare-Energien-Anlagengesellschaft oder verzichten sogar im Hinblick auf die vorhandene Bürgschaft des Landwirts für die Finanzierung der Biogasanlage auf eine besondere grundbuchmäßige Absicherung. Üblich ist die Haftung des Landwirts für die Finanzierung der Biogasanlage, auch wenn die Finanzierung formal als Projektfinanzierung geführt wird. Die Haftung kann über eine Bürgschaft, über die Mithaftung des Landwirts bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs im Kreditvertrag der Erneuerbare-Energien-Anlage oder die Mithaftung der Grundschuld auf die Flächen des Landwirtschaftsbetriebs erfolgen. Einige Banken akzeptieren nur eine Bürgschaft. Geforderte Bürgschaften sind zum Teil Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften. Zum Teil wird eine selbstschuld-

nerische Bürgschaft allerdings begrenzt auf den Blankoanteil des Erneuerbare Energien-Kredits verlangt.

Standard ist, die Bonität von Landwirtschaftsbetrieb/Landwirt und landwirtschaftlicher Biogasanlage gemeinsam zu bewerten. Begründet wird dies mit Synergieeffekten des gemeinsamen Betriebs und Haftungszusammenhängen. Bei einer Bank wird der Landwirt/landwirtschaftliche Betrieb über die Bürgschaft engagementführend. Über die Bürgschaft wird das Risiko aus der Biogasanlage auf den Landwirt/landwirtschaftlichen Betrieb transferiert und dort geprüft und bewertet. In den meisten Kreditinstituten wird zunächst der landwirtschaftliche Betrieb geprüft, die Biogasanlage oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen kommen dann hinzu. Man geht davon aus, dass ein Landwirt, der seinen Betrieb nicht erfolgreich führen kann, auch keine landwirtschaftliche Biogasanlage führen kann. Die wechselseitigen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen werden im Prüfungsprozess beleuchtet. Dies betrifft Substrate, Management der Anlage, Personalkapazität für Beschickung der Anlage, Technik, zum Beispiel Radlader. Ein anderer Weg ist, für jeden Kreditnehmer der Gruppe verbundener Kunden zunächst eine Einzelkreditanalyse durchzuführen, Ausgangspunkt und Mittelpunkt ist dabei der Kreditnehmer (Antragsteller), der den Anlass für den Kreditbeschluss liefert, dann kommen die anderen Engagements des Verbunds hinzu. Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung (verbale Zusammenführung) und der Kreditbeschluss.

Vorhandene Daten, insbesondere Jahresabschlüsse werden jeweils für jeden Kreditnehmer einzeln analysiert. Als Ersatz für die meist fehlende Konsolidierung werden Synergieeffekte qualitativ betrachtet. Positive Effekte werden vor allem für viehhaltende Betriebe gesehen. Sie betreffen Gülle-Verwendung, Mitnutzung von vorhandener Fachkompetenz und gemeinsame Nutzung von Maschinen und Lagerkapazitäten. Positiv gesehen wird auch die Liquiditätsstütze durch Netto-Zahlungen an den Landwirtschaftsbetrieb. Zwar gebe es auch schlechte Jahre für den Substrateinsatz in Biogasanlagen, aber im langjährigen Durchschnitt erziele der Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb beim Biogaseinsatz höhere Erlöse als beim Verkauf des Getreides. Eine steuerliche Optimierung im Rahmen der steuerrechtlichen Ermessensspielräume führt nach Beobachtung der befragten Experten zu einer Konzentration der Gewinne im Landwirtschaftsbetrieb.

Im Einzelnen werden in Kreditinstituten bei der kreditmäßigen Betrachtung von Landwirten mit Biogasanlagen folgende Punkte angeschaut (häufigste Nennungen):

- Die Biogasanlage muss in Relation zur Größe und Tätigkeit des Landwirtschaftsbetriebs passen, das Konzept muss schlüssig sein.
- Mehr als 50% der Betriebsfläche abzgl. des Futterbereiches darf die Anlage für die Substratversorgung nicht benötigen.
- 2/3 des Gasertrages muss aus dem Substrat des Betriebs kommen.
- Die Biogasanlage sollte sich in der Nähe des Landwirtschaftsbetriebs befinden.

- Der Landwirt bzw. sein Beauftragter für die Biogasanlage sollte eine angemessene Fachkompetenz für die Führung von Biogasanlagen, Managementqualität und Unternehmerfähigkeit besitzen.
- Das Konzept der Erneueren-Energien-Anlage muss schlüssig sein.
- Der Landwirtschaftsbetrieb muss rentabel sein.
- Eine zugehörige Milchviehhaltung sollte stabil sein, weil und soweit der Güllebonus für die Rentabilität der Anlage wichtig ist.
- Auch bei einem Biogasschwerpunkt sollte der Landwirt mit einer zugehörigen Milchwirtschaft erfolgreich sein.

Praxisstandard ist somit in den meisten Fällen, die landwirtschaftliche Biogasanlage und eventuell auch die PV-Aufdachanlage als zusätzliches Investment des landwirtschaftlichen Betriebs zu betrachten, das zwar separat analysiert, im Ergebnis aber in die Beurteilung des landwirtschaftlichen Betriebes integriert und nur finanziert wird, wenn das Investment risikomäßig vom Landwirtschaftsbetrieb getragen werden kann.

Das Vorgehen ändert sich nur wenig, wenn das Kreditinstitut nur die Biogasanlage oder nur den Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb finanziert. Sobald eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt, werden die üblichen Kreditinformationen zu dem Mitglied der GvK, das kein Kunde ist, erhoben und in den Entscheidungsprozess des Kreditnehmers eingefügt und dort im Zusammenhang mit dem Kreditengagement bewertet.

Bei reinen Prolongationen ohne besondere Vorkommnisse findet häufig nur ein verkürzter Kreditprüfungsprozess statt.

5.3 Diskussion und Bewertung

Die Prüfungsprozesse für Unternehmensfinanzierung und Projektfinanzierung unterscheiden sich wesentlich. Bei der Unternehmensfinanzierung geht es um eine wirtschaftliche Einheit, die auf Dauer angelegt und in ihrem Geschäftszweck flexibel ist und sich durch kontinuierliche Investitionen und Desinvestitionen weiterentwickelt. Kreditsicherheiten sollen im Falle der Liquidation einen vorrangigen Zugriff des Kreditgebers auf möglichst werthaltige Vermögensgegenstände oder einen möglichst verlustfreien Ausstieg aus der Unternehmensfinanzierung erlauben. Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Betriebs ist vom Typ her stets eine Unternehmensfinanzierung.

Bei der Projektfinanzierung geht es um die Finanzierung einer einmaligen Großinvestition mit begrenzter Nutzungsdauer, mit zuzuordnenden Cashflows, die in einer speziell für diesen Zweck gegründeten wirtschaftlich selbständigen Gesellschaft ohne oder mit begrenzter Haftung der Eigentümer stattfindet. Hier wird die Kreditentscheidung auf die Höhe und die Stabilität des für die Bedienung des Fremdkapitals erforderlichen und vorhandenen Zahlungsstroms abgestellt. Außerdem kommt es auf ein spezielles Risikomanagement an, das die Bedienung des Fremdkapitals auch in

ungünstigen Situationen gewährleistet sowie auf die Stellung von Kreditsicherheiten, die so umfassend sind, dass eine Sicherungsverwertung des Projektes insgesamt möglich ist. Die Erneuerbaren-Energien-Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs erfüllen die Kriterien für eine Projektfinanzierung aber nur teilweise, da die Anlagen selbst bei einer Auslagerung in eine eigene Gesellschaft wirtschaftlich nicht oder nicht vollständig vom Landwirtschaftsbetrieb getrennt werden können oder aufgrund der haftungsmäßigen Verknüpfung nicht getrennt werden. PV-Aufdachanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden bedingen eine Fortsetzung des landwirtschaftlichen Betriebs, auch wenn der Betrieb der PV-Anlage und der Landwirtschaft voneinander getrennt werden können. Landwirtschaftliche Biogasanlagen sind in mehrfacher Hinsicht mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verknüpft. Sogenannte privilegierte Anlagen können nur in Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb existieren. Über Substratlieferungen und Synergieeffekte bei der Nutzung von Betriebsmitteln hängt die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Biogasanlage wesentlich vom verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb ab. Die Haftung des landwirtschaftlichen Betriebs bzw. des Landwirtes für die Kredite der Biogasanlage stellt eine zusätzliche Verknüpfung dar. Schon daher ist der Projektfinanzierungsprozess für die Erneuerbaren-Energien-Anlagen der Landwirte nicht anwendbar.

Außerdem erfüllt eine Biogasanlage nicht das Kriterium der begrenzten Nutzungszeit bei einmaliger Investition. Es finden in der Regel nämlich Ersatz- und Ergänzungs- und Erweiterungsinvestitionen in nennenswerter Höhe statt, wodurch sich die technische Laufzeit kontinuierlich verlängert und sich der ursprüngliche Charakter der Investitionen verändert. Wesentliche Modifikationen im Substrateinsatz, in der Produktion und in der Vermarktung sprechen gegen den Charakter einer Projektfinanzierung. Wirtschaftlich ist die Biogasanlage damit Teil eines energieerzeugenden Unternehmens und kein Projekt. Anzuwenden ist somit der Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess für Unternehmenskredite.

Beim Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess für Unternehmen finden eine quantitative und eine qualitative Analyse statt. In beiden Analyseteilen werden branchenspezifische Informationen und Vergleichsgrößen berücksichtigt. Hinzu kommen eine generelle Einschätzung der Branchenentwicklung und die Positionierung des zu untersuchenden Unternehmens in dieser Entwicklung. Bei internationalen Aktivitäten findet darüber hinaus noch eine Analyse der Länder statt, die für die wirtschaftliche Situation des Unternehmens wichtig sind. Bei sehr kleinen Unternehmen, die manchmal auch als Gewerbekunden bezeichnet werden, findet aus Kostengründen und mangels Beschaffbarkeit notwendiger Informationen für eine vertiefte Analyse ein vereinfachter Prüfungs- und Überwachungsprozess statt.

Die qualitative Analyse bei der Unternehmensfinanzierung geht auf Eigentumsverhältnisse, Management, Absatz, Produkte, Produktionen, Einkauf, Personal, Investitionen, Forschung und Entwicklung ein. Hinzu kommen die Qualität der Abbildungen der betrieblichen Prozesse in Rechnungswesen und Controlling sowie eine Beurteilung der Finanzierung des Unternehmens. Soweit möglich wird

darüber hinaus das Kontoverhalten beobachtet. Im quantitativen Teil der Analyse werden die vorliegenden Daten aus Rechnungswesen und Controlling aufbereitet, aussagefähige Kennzahlen gebildet und im Unternehmens- und Branchenvergleich ausgewertet. Bei der qualitativen Analyse können Besonderheiten von Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbaren Energien leicht berücksichtigt werden. Bei der quantitativen Analyse kommt es auf die Auswahl geeigneter Vergleichsgruppen aus Landwirtschaft und Energiewirtschaft an.

Eine separate Prüfung für die Kredite an die Biogasanlagengesellschaft ist weder hinreichend noch notwendig. Sie ist nicht hinreichend, weil und soweit die Abhängigkeit vom Landwirtschaftsbetrieb so groß ist, dass diese Gesellschaft alleine nicht überlebensfähig ist. Gute Zahlen sind insofern nicht aussagefähig. Sie ist auch nicht notwendig, weil über die Haftung des Landwirts bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs für die Kredite an die Biogasanlage oder Eigenkapital- und Liquiditätshilfen vom Landwirtschaftsbetrieb an die Biogasanlagengesellschaft schlechte Zahlen nicht zur Kreditablehnung führen müssen. Falls und soweit es positive Synergieeffekte gibt, die im Landwirtschaftsbetrieb anfallen, wäre eine Kreditablehnung auch nicht sinnvoll.

Wenn das landwirtschaftliche Engagement das führende Kreditengagement ist, dann macht es Sinn, die Erneuerbare-Energien-Investitionen im Kontext mit der wirtschaftlichen Lage des Landwirtschaftsbetriebs zu betrachten. Unabhängig von der rechtlichen Kreditnehmereigenschaft der Biogasanlage wären die Investitionen dann nicht anders zu betrachten als eine Investition im landwirtschaftlichen Betrieb selbst. Zu überlegen ist daher, ob die Investitionen in die Erneuerbare-Energien-Anlage die wirtschaftliche Situation des Landwirtschaftsbetriebs insgesamt verbessert (Rentabilität und Risiko). Insbesondere wäre zu prüfen, ob die zusätzlichen Risiken einer Erneuerbaren-Energien-Anlage vom vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb verkraftet werden können. Idealerweise müssten zu diesem Zweck die üblichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen auf konsolidierte Zahlen angewendet werden. Ersatzweise könnte überlegt werden, die Risikozusammenhänge qualitativ/verbal zu plausibilisieren. Auch bei der quantitativen Analyse können Besonderheiten von Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbaren Energien in Zahlen gefasst und jeweils berücksichtigt werden.

Ob an der Stelle der üblichen Kreditprüfung für Unternehmen ein vereinfachter Kreditprozess für kleine Firmenkunden bei der Kombination von Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlage anwendbar ist, ist zweifelhaft. Dagegen sprechen das Finanzierungsvolumen, welches sich allein aufgrund von Biogasanlagen deutlich über 500.000 € bewegt und Umsätze, die bei kleineren und mittleren Anlagen bis 250 kW zwischen 100.000 und 500.000 € liegen. (7, S. 29 ff.) Auch die Komplexität des Kreditengagements aufgrund der häufig gleichgewichtigen Verknüpfung von Landwirtschaft und Energiewirtschaft spricht gegen ein vereinfachtes Verfahren.

5.4 Zwischenfazit Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Kreditprüfung und -überwachung im quantitativen Teil so weit wie möglich auf konsolidierten Zahlen beruhen sollte. Dabei sollte die landwirtschaftliche Biogasanlage als besondere Form des Investments in den Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess für den landwirtschaftlichen Betrieb integriert werden. Im qualitativen Teil sollten die Risikoverknüpfungspunkte für Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Gesellschaft herausgearbeitet und soweit wie möglich mit Zahlen unterlegt werden.

6 Rating, Risikoklassifizierungsverfahren und Frühwarnsysteme

Das Rating von Kreditengagements ist Pflicht. Je nach Art des Kredites, der Branche und der Unternehmensgröße gibt es in den Bankengruppen unterschiedliche Verfahren. Es stellt sich daher die Frage, welcher Ratingprozess auf landwirtschaftliche Unternehmen mit Energieerzeugung angewendet werden soll. Es ist zu prüfen, ob es Sinn macht, einen besonderen landwirtschaftlichen Ratingprozess zu nutzen. Zu fragen ist, wie die Erneuerbaren-Energien-Anlagen dann dort ggf. berücksichtigt werden und wie bei branchenunabhängig nutzbaren Ratings die Besonderheiten von Landwirtschaft und Erneuerbaren-Energien-Anlagen einfließen. Zu überlegen ist auch, inwieweit es Sinn macht, einen besonderen Ratingprozess für Erneuerbare-Energien-Anlagen (Projektfinanzierungs-rating) anzuwenden. Schließlich muss untersucht werden, wie verschiedene Ratingverfahren gegebenenfalls kombiniert werden können.

6.1 Ausgangslage

Das Bankaufsichtsrecht legt in MaRisk BTO 1.4 zunächst fest, dass alle Kreditinstitute aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige beziehungsweise die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung der Adressenausfallrisiken sowie gegebenenfalls der Objekt-/Projektrisiken einzurichten haben. Danach sind Kriterien festzulegen, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten. Dabei sind neben quantitativen auch, soweit möglich, qualitative Kriterien zu berücksichtigen, die etwas darüber aussagen, inwieweit der Kreditnehmer in der Lage ist, künftig Erträge zu erwirtschaften, um den ausgereichten Kredit zurückzuführen. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung der Verfahren sind bankaufsichtlich nicht veröffentlicht. Entsprechend den Besonderheiten des Kreditnehmers und des Kredits können daher zur Erfüllung der MaRisk-Anforderungen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Risikoklassifizierungsverfahren nach CRR Art. 142 (2), welche für die Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen genutzt werden, sogenannte IRB-Verfahren (Internes Rating Verfahren), erfüllen die Anforderungen nach MaRisk, müssen aber für die IRB-Anerkennung besonderen (zusätzlichen) bankaufsichtlichen Anforderungen genügen und bankaufsichtlich abgenommen werden. (2, Art. 144 Rn. 12ff.) Bei Spezialfinanzierungen gem. CRR Art. 147 (8) - zu denen auch die Pro-

jektfinanzierungen zählen -, deren Ausfallwahrscheinlichkeit ein Institut nicht schätzen kann oder bei denen die Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen des Instituts die bankaufsichtlichen Anforderungen an ein IRB-Verfahren nach CRR Abschnitt 6 nicht erfüllen, sind nach CRR Art. 153 (5) Risikogewichte festzulegen. Bei der Zuteilung dieser Risikogewichte für Spezialfinanzierungen müssen Finanzkraft, politische und rechtliche Rahmenbedingungen, Transaktions- oder Vermögenswertmerkmale, Stärke des Geldgebers und des Trägers unter Berücksichtigung etwaiger Einkünfte aus öffentlich-privaten Partnerschaften sowie Absicherungspakete berücksichtigt werden (CRR Art 153 (5)).

Für die Einhaltung der MaRisk-Vorschriften reichen jedoch deutlich einfacher konstruierte Risikoklassifizierungsverfahren. (2, Art 144 Rn 7 Fußnote 2)

Die Risikoklassifizierungsverfahren sind zum einen auf jeden juristischen Kreditnehmer anzuwenden und zum anderen auf die Gruppe verbundener Kunden. Zulässig ist laut BaFin, Top Down das Einzel-Kreditnehmerrating aus dem GvK-Rating abzuleiten oder Bottom Up das GvK-Rating aus den Einzelratings zu ermitteln. (2, CRR Art 172 Rn 12)

6.2 Praxisbefund

Im Folgenden werden die Ratingverfahren aus dem Sparkassen- und genossenschaftlichen Sektor aufgezeigt sowie auf die damit verbundenen Prozessabläufe eingegangen.

6.2.1 Übersicht über angewandte Ratingverfahren

In der Praxis der Kreditinstitute findet sich eine große Bandbreite von Ratingverfahren. Unterscheiden lassen sich Verfahren für Retailkunden, Firmenkunden/Unternehmen und für diverse Kategorien von Spezialfinanzierungen. Für Landwirtschaftsbetriebe sind zunächst grundsätzlich die Unternehmenskunden- (oder Firmenkunden-)Ratings relevant. Diese Ratingverfahren werden zum einen und vor allem nach der am Umsatz gemessenen Größe der Unternehmen unterschieden (z. B. Gewerkekunden, Mittelstand, Großunternehmen). Von der Größenordnung her fallen die meisten Landwirtschaftsbetriebe unter das Mittelstandsrating, bei kleineren Betrieben, insbesondere solchen, die keine Jahresabschlüsse erstellen, kommt auch ein stark vereinfachtes Verfahren in Betracht. Zum anderen gibt es Ratings, die sich an den Besonderheiten des Unternehmens orientieren, zum Beispiel Branche, Gründung oder Gemeinwohlorientierung. Als spezielles Branchenrating für landwirtschaftliche Betriebe ist hier das Agrarrating einschlägig. Bei den Spezialfinanzierungen werden die Verfahren je nach Art des Objektes bzw. Projektes zum Teil sehr stark ausdifferenziert. Für die landwirtschaftlichen Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gesellschaften sind hier Projektfinanzierungsratings einschlägig. Es gibt Verfahren für Kraftwerke und hier wiederum insbesondere solche für Erneuerbare-Energien-Anlagen allgemein bis hin zu speziellen Verfahren für Windenergieanlagen, PV-Anlagen und Biogasanlagen mit Stromerzeugung.

Den Sparkassen werden für die Eigenkapitalbemessung bankaufsichtlich anerkannte Verfahren von der S Rating und Risikosysteme GmbH (21) angeboten. Die Landesbanken und einige weitere größere Kreditinstitute nutzen Ratingtools der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG (20). Den VR-Banken stehen von der parcIT GmbH (19) entwickelte und betreute Verfahren zur Verfügung. Commerzbank und Deutsche Bank verfügen ebenfalls über eigene Ratingverfahren, die aber insgesamt weniger stark ausdifferenziert sind und im Hinblick die geringe Bedeutung der beiden Banken für Landwirtschaftsbetriebe mit Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht näher betrachtet werden.

Die Verfahren der S Rating sind im Unternehmensbereich/Firmenkunden nach Unternehmensgröße und Tätigkeitsschwerpunkt ausdifferenziert, hier gibt es u. a. ein Agrarrating. Die RSU-Ratingverfahren konzentrieren sich im Firmenkundenbereich auf die Großkunden. Spezielle Landwirtschaftsratings gibt es bei der RSU nicht. Es gibt allerdings ein stark ausdifferenziertes System von Ratingverfahren für Spezialfinanzierungen, insbesondere Projektfinanzierungen, bis hin zu Unterverfahren für verschiedene Arten von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen bieten S Rating und RSU ein gemeinsames, nach Energiearten ausdifferenziertes Projektfinanzierungsrating an.

Die VR-Ratingverfahren sind ähnlich ausdifferenziert wie die Verfahren der Sparkassen-Finanzgruppe. Innerhalb des VR-Ratings für Firmenkunden gibt es ein spezielles Modul für landwirtschaftliche Kunden ohne Umsatzbegrenzung. Außerdem kommt das „Rating Mittelstand“ für bilanzierende gewinnorientierte Firmenkunden mit einem Umsatz unter 6 Mio. € oder das „Rating Gewerbekunden“ für nicht bilanzierende Firmenkunden in Betracht. Angeboten wird ein spezielles Erneuerbare-Energien-Rating für Biogas, Onshore-Windkraft und Fotovoltaik für Projekte, die unter das EEG fallen.

Die meisten befragten Institute nutzen die von ihrer Organisation angebotenen Ratingverfahren. Allerdings kommen sehr unterschiedliche Module zum Einsatz. Für Landwirtschaftsbetriebe hat sich mindestens in Instituten mit einem ausgeprägten Landwirtschaftsgeschäft das jeweilige Agrarrating durchgesetzt. Es gibt allerdings auch Institute, die Landwirtschaftsbetriebe noch im Gewerbekundenrating oder im normalen Firmenkundenrating abbilden. Sehr unterschiedlich ist das Vorgehen bei Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Die großen Kreditinstitute nutzen das Projektfinanzierungsrating. Kleinere Institute versuchen, auf diese Projekte die vorhandenen Tools für Gewerbekunden oder Mittelstandskunden anzuwenden oder benutzen stark vereinfachte Punktbewertungsverfahren für Projektfinanzierungen.

Die angebotenen, zum Teil sehr komplexen Ratingverfahren müssen jedoch nicht angewendet werden. Gerade im Bereich der lokalen Kreditinstitute, d. h. bei Sparkassen und Volksbanken, sind für Sonderfälle wie Projektfinanzierungen bei Biogasanlagen noch sehr einfache Scoringverfahren oder ältere Ratingverfahren im Einsatz, obwohl die zentralen Organisationen aktuelle, bankaufsichtlich genehmigte IRB-Verfahren zur Verfügung stellen. Wenn allerdings die von zentralen Einrichtungen angebotenen Verfahren eingesetzt werden, dann sind die Einsatzfelder der Verfahren geregelt, um die Qualität der Verfahren sicherzustellen.

6.2.2 Ratingverfahren der S-Rating und Risikosysteme GmbH (Sparkassenfinanzgruppe)

Für Firmenkunden, wozu auch Landwirtschaftsbetriebe zählen, steht im Sparkassensektor grundsätzlich das Sparkassen-StandardRating zur Verfügung (21, ergänzende Informationen aus Expertengesprächen). Der Ratingaufbau ist weitgehend modularisiert und standardisiert. Qualitative und quantitative Kriterien werden ermittelt und bewertet und bilden gemeinsam das sogenannte Basisrating des Unternehmens (1. Stufe). Sofern vorhanden gehen hier auch Informationen zum Kontoverhalten ein. Anschließend werden Sonderfaktoren und Warnsignale, wie zum Beispiel erkennbare Zahlungsprobleme hinzugefügt (Rating nach Sonderfaktoren und Warnsignalen, 2. Stufe). Im dritten Schritt wird der Haftungsverbund z. B. Konzerneinfluss berücksichtigt (3. Stufe).

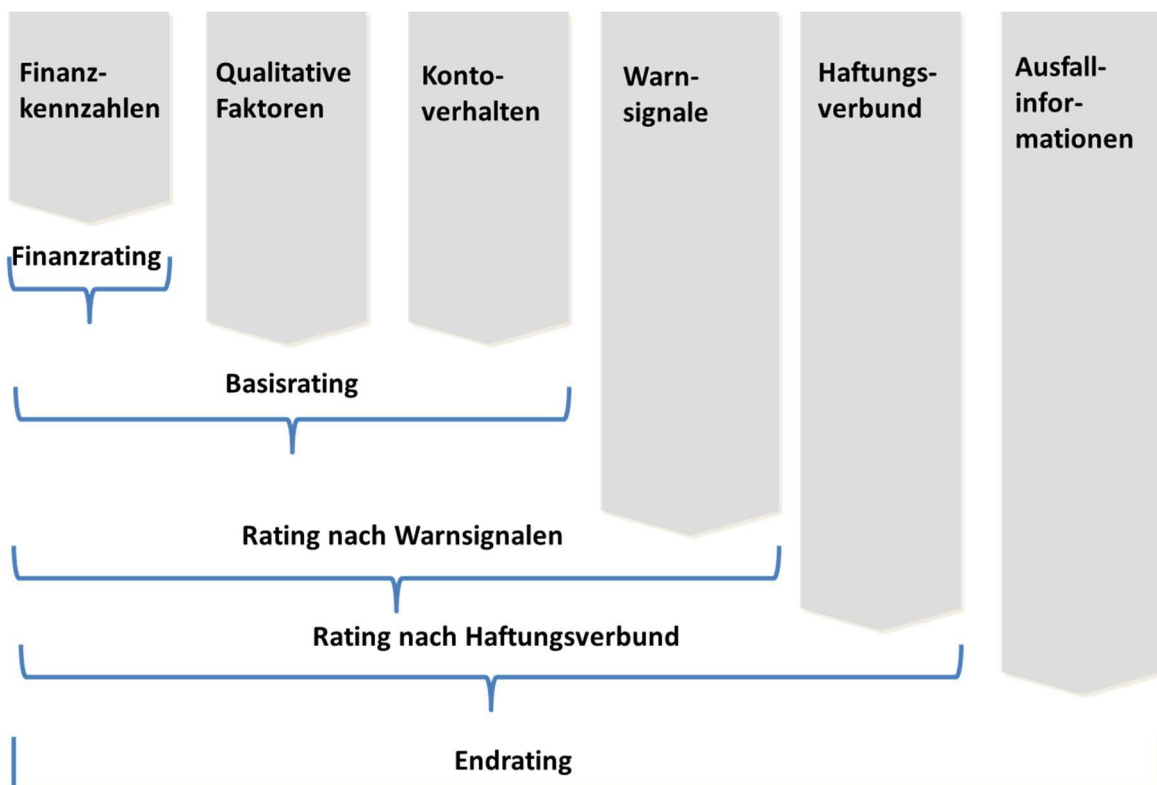


Abbildung 4: Ratingstufen des StandardRatings der Sparkassenfinanzgruppe
Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an S Rating und Risikosysteme GmbH (2017)

Innerhalb des Standardratings werden für Firmenkunden nochmals Schwerpunkte für Handel und Produktion gesetzt. Im quantitativen Bereich können Kennzahlen branchenbezogen ausgewertet werden. Weitere Branchenbesonderheiten sind hier nicht vorgesehen, insbesondere spielen landwirtschaftsspezifische Aspekte innerhalb dieses Verfahrens keine Rolle. Gleiches gilt für Erneuerbare-Energien-Anlagen, auf die dieses Verfahren angewendet wird.

Seit Ende 2015 gibt es im Bereich des Firmenkundenratings ein spezielles Agrarkundenrating. Zuvor wurde je nach Unternehmensgröße das StandardRating für Produktionsbetriebe auch für die landwirtschaftlichen Betriebe benutzt.

Das Sparkassen-Agrarrating besteht nach Expertenangaben aus einem quantitativen und einen qualitativen Teil. Hinzu kommt eine Auswertung von Kontoinformationen. Im quantitativen Teil setzt das Verfahren auf die übliche Jahresabschlussanalyse und die dort ermittelten üblichen Kennzahlen auf, die jedoch branchenspezifisch gewichtet und interpretiert werden. Landwirtschaftsspezifische Positionen wie zum Beispiel das Feldinventar werden in die Analyse aufgenommen. Zu den qualitativen Informationen zählen übliche Fakten aus dem Bereich Nachfolge, Unternehmensführung, Planung und Steuerung, Markt und Produkt und eine Beurteilung der Wertschöpfungskette. Diese Informationen werden jedoch branchenspezifisch bewertet. Im qualitativen Teil werden auch andere Merkmale benutzt als beim üblichen Firmenkundenrating. Dazu zählen unter anderem Aussagen zur Abhängigkeit von Subventionen, zum Stand der Produktionsanlagen, zur Betriebsart und zum Betriebsalter sowie Aussagen zur Betriebsfläche und deren Bewirtschaftung. Die Kontoführung wird bei Landwirten über längere Zeiträume angeschaut als im StandardRating für Firmenkunden. Die Betätigung der Landwirte im Bereich der Erneuerbaren Energien findet im qualitativen Teil keinen Niederschlag. Im quantitativen Teil sind diese Aktivitäten nur berücksichtigt, wenn und soweit sie sich aus den Zahlen des Jahresabschlusses ergeben. Da für das Agrarrating auf die Einzelbilanz des Landwirtschaftsbetriebs abgestellt wird, in dem die Biogasanlagen nicht oder nur als Beteiligung enthalten sind, spielen die Biogasaktivitäten bei Nutzung des Landwirtschaftsratings auch im quantitativen Bereich keine oder – indirekt – eine sehr geringe Rolle. Nach Aussage der meisten der befragten Experten müsste bei kreditrelevanten Aktivitäten im Biogasbereich daher anstelle des Agrarratings auf das Standard-Rating für Firmenkunden ohne Branchenschwerpunkt ausgewichen werden.

Für kleinere, nicht bilanzierende Landwirte kann ein rein maschinell gestütztes Kleinstkundenrating zur Anwendung kommen. Dies betrifft Landwirtschaftsbetriebe mit einem Kreditvolumen unter 750.000 €, wobei die genaue Grenze je nach Institutsermessen auch darunterliegen kann.

6.2.3 Ratingverfahren der RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG

Die Landesbanken und einige weitere Kreditinstitute, insbesondere aus dem öffentlichen Sektor, arbeiten mit den Ratingverfahren der RSU (20). Dort kann das Modul Corporates für die Bewertung von Unternehmen unterschiedlichster Branchen im nationalen und internationalen Umfeld genutzt werden. Quantitative und qualitative Merkmale werden in geeigneter Gewichtung miteinander kombiniert. Bei börsennotierten Unternehmen findet zusätzlich ein optionspreistheoretisches Modell Anwendung. Im ersten Schritt kommt es zu einem sogenannten Stand Alone Rating. Nach Berücksichtigung von Überschreitungen und Warnsignalen kommt es in der zweiten Stufe zum Rating nach Überschreibung. Im dritten Schritt werden Haftungsverbände berücksichtigt und es kommt zum Endrating in lokaler Währung. In einem vierten Schritt können zusätzlich Transferrisiken aufgenommen werden. Nur sehr große oder internationale Landwirtschaftsunternehmen gehören zur Zielgruppe dieser Verfahren. Branchenbesonderheiten des Landwirtschaftsbetriebs sind nicht ausdrücklich im Verfahren berücksichtigt. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen gibt es ein eigenes Verfahren, welches die Besonderheiten der jeweiligen Spezialfinanzierung aufnimmt.

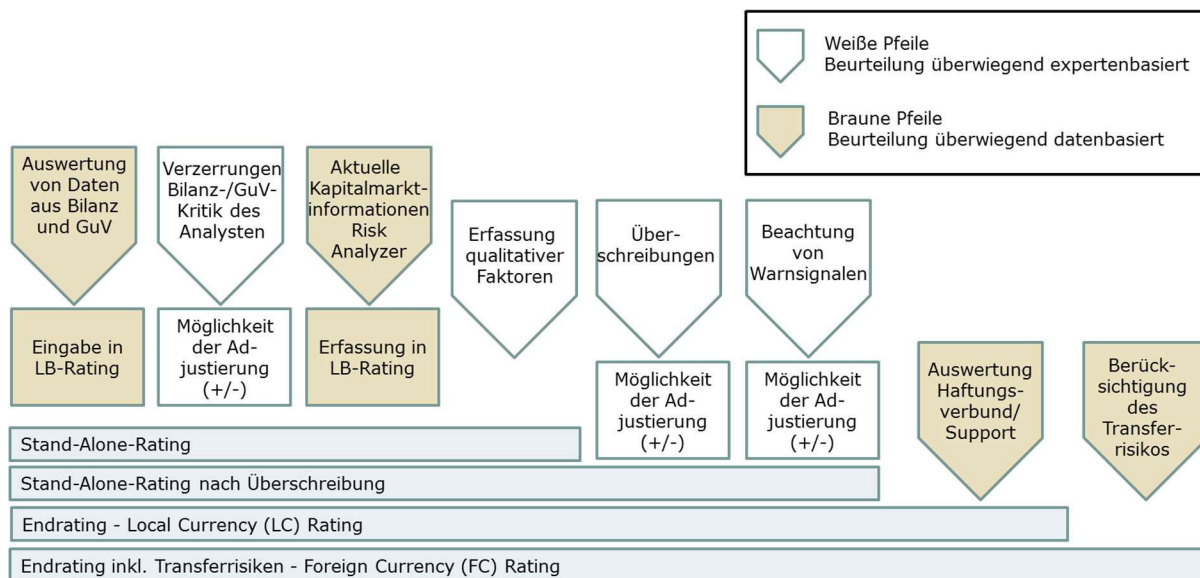


Abbildung 5: RSU-Rating Corporates

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, 2017

RSU-Projektfinanzierungsratings setzen in der ersten Stufe auf dem Projekt-Cash Flow auf (Banking Case). Mittels Monte-Carlo-Simulation wird eine Vielzahl von Szenarien zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei der Cashflow-Berechnung berücksichtigt. In einer zweiten Stufe werden qualitative Faktoren ergänzt. Diese Faktoren betreffen Bonität und Erfahrung der Projektbeteiligten, Technologie und Diversifikation und die Qualität der Verträge. In der dritten Stufe können weitere ergänzende Informationen und Warnsignale durch Überschreibung eingeführt werden. Haftungsverbände sind hier nicht ausdrücklich berücksichtigt. Für Finanzierungen außerhalb Deutschlands können Transferrisiken in einer vierten Stufe bewertet werden. Das RSU-Verfahren für Projektfinanzierungen kann auch auf Biogas-Projekte angewendet werden. Dieses Verfahren kann auch von Sparkassen benutzt werden, wird dort aber selten eingesetzt. In Kooperation mit der RSU bietet S Rating ein Projektfinanzierungsrating (21) für den Bereich Erneuerbare Energien an. Dabei werden vier Segmente unterschieden: Windenergie, Fotovoltaik, Biogasanlagen mit anschließender Verstromung und sonstige Projektfinanzierungen mit Marktrisiko, zum Beispiel Biogasanlagen mit direktem Gasverkauf. Der Ablauf entspricht dem des RSU-Projektfinanzierungsratings. Die Nutzung dieses Verfahrens ist den Instituten freigestellt.

Für unechte Projektfinanzierungen, bei denen zum Beispiel ein Haftungsverbund mit dem Landwirt bzw. landwirtschaftlichen Betrieb vorliegt, ist das Projektfinanzierungsrating nach Expertenangaben nicht nutzbar. In diesen Fällen wird in der Regel das Firmenkunden- bzw. Kleinstkundenrating angewendet.

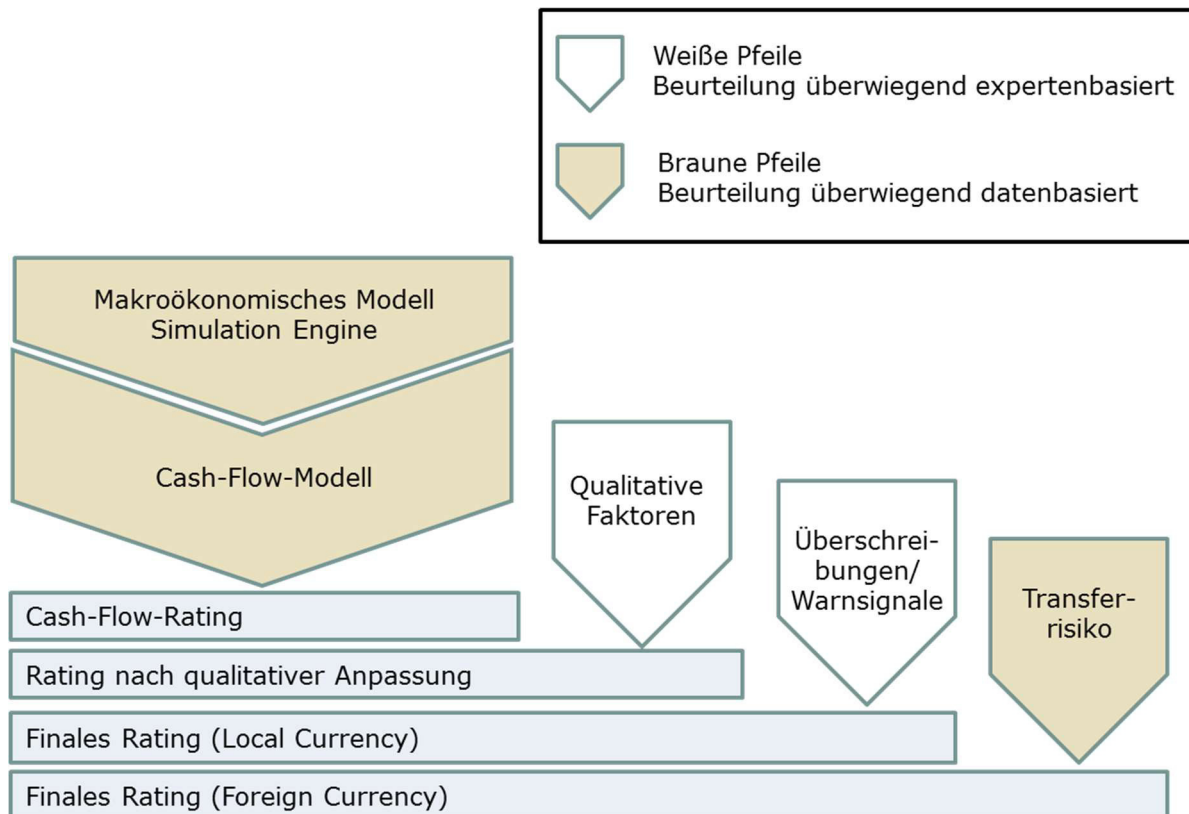


Abbildung 1: Ratingablauf RSU-Rating Projektfinanzierungen

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, 2017b

6.2.4 Ratingverfahren der parcIT GmbH (VR-Sektor)

Das VR-Firmenkundenrating (19) besteht aus verschiedenen Segmenten. Für nicht bilanzierende Landwirtschaftsbetriebe und Erneuerbare-Energien-Anlagengesellschaften kommt das „Rating Gewerbekunden“ in Betracht. Auf größere bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe und Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gesellschaften kann das „Rating Mittelstand“ für Firmen mit einem Jahresumsatz unter 6 Millionen Euro genutzt werden. Speziell für landwirtschaftliche Kunden ist das Modul „Rating Agrar“ gedacht.

Das Mittelstandsrating analysiert aufgrund der Jahresabschlüsse mithilfe eines Kennzahlenkataloges die Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens. Hinzu treten qualitative Kriterien zu den Themen Jahresabschluss, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Kontoführung, Markt, Planung, Unternehmen und Management. In ausgewählten Fällen kann das Privatvermögen bei der Ratingermittlung eine Rolle spielen. Besonderheiten zum Landwirtschaftsbetrieb oder zu Erneuerbare-Energien-Anlagen spielen explizit keine Rolle. Besondere Subsegmente für diese Bereiche existieren im Mittelstandsrating nicht.

Das Agrarrating der Volks- und Raiffeisenbanken ist eine Unterkategorie des Firmenkundenratings. Es wird für Unternehmen angefertigt, die überwiegend im Landwirtschaftssektor tätig sind. Es wird innerhalb des Sektors für alle Unternehmensgrößen eingesetzt. Innerhalb des Ratings spielt die konkre-

te Unternehmensgröße allerdings eine Rolle. Für die Klassifizierung ist zunächst die Produktionsart (Marktfruchtbau, Futterbau usw.) anzugeben. Anschließend werden verschiedene quantitative und qualitative Daten berücksichtigt. In der Gewichtung der Daten überwiegen die quantitativen Daten deutlich. Zu den quantitativen Daten zählen übliche Größen aus dem Jahresabschluss bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, die auch im Firmenkundengeschäft genutzt werden. Zu den qualitativen Kriterien zählen die im Firmenkundengeschäft allgemein üblichen Prüfungspunkte wie Nachfolgeregelung, Mitarbeiteranzahl und Eigentümerstruktur sowie eine Beurteilung der Kontoführung. Landwirtschaftsspezifisch sind eine Betrachtung der Pachtverträge, der landwirtschaftlichen Ausbildung des Landwirtes und die Höhe der Erträge der erzeugten Produkte in Form von Naturalkennzahlen. Energiewirtschaftliche Aktivitäten werden hier nicht explizit betrachtet.

Für die Finanzierung größerer Biogasanlagen, bei denen die Kriterien für eine Projektfinanzierung erfüllt sind, gibt es im VR-Sektor ein eigenes Projektratingverfahren für die Bereiche Fotovoltaik, Onshore Windenergie und Biogas, soweit diese Anlagen dem EEG unterliegen. (19) In das Rating für Biogasanlagen sind Fragen zum landwirtschaftlichen Betrieb integriert. Gegenstand des Ratings sind Finanzierungen, deren Tilgungs- und Zinszahlungen vollständig aus dem Projekt geleistet werden. In der Bestimmung der Schuldendienstfähigkeit werden nur aus den Projekteinnahmen stammende Zahlungsströme berücksichtigt. Es geht darum, dass keine Zuflüsse von außen von vornherein geplant sind, es soll keine Quersubvention geben. Trotz fehlenden Projektcharakters wird das EEG-Projektfinanzierungsrating bei den landwirtschaftlichen Biogasanlagen in einigen kleineren Instituten genutzt. Fragen nach dem landwirtschaftlichen Betrieb sind in diesem speziellen Projektrating integriert, das Rating ist aber vor allem segmentspezifisch (PV, Biogas und Wind) aufgebaut. Alternativ wird bei VR-Banken ein älteres Expertenverfahren für Firmenkunden nach Schulnotensystematik benutzt, welches die Besonderheiten von Biogasanlagen ansatzweise berücksichtigt.

6.2.5 Ratingvorgehen bei der Bewertung der Gruppe verbundener Kunden

Unstrittig und Praxis ist, dass jeder Kreditnehmer und damit der Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb und die rechtlich selbstständige Erneuerbare-Energien-Anlage ein eigenes Rating erhalten. Die meisten Biogasanlagen (Standardanlagen bis 500 kW) werden jedoch mit Rückgriff auf den Landwirt bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb finanziert. In diesen Fällen wird das Rating des Landwirtschaftsbetriebs durch Einbeziehung der Biogasanlage relativiert. Bei der Berücksichtigung der Haftungsverflechtung kommen je nach Institut unterschiedlich Bottom Up- oder Top Down-Ansätze zur Anwendung.

Wenn die Kreditnehmereigenschaft bei Landwirten/Landwirtschaftsbetrieben und Erneuerbare-Energien-Anlagen auseinanderfällt, gibt es bei der Verwendung des bottom up-Verfahrens zunächst (mindestens) zwei Einzelratings, die zum Teil aus unterschiedlichen, nicht miteinander kompatiblen Verfahren stammen. Soweit beide Kreditnehmer eine Gruppe verbundener Kunden bilden, was in der Regel der Fall ist, wird für diese Gruppe ein eigenes Gruppenrating erstellt. Dies kann entweder

das modifizierte Rating des Landwirtschaftsbetriebs oder der Erneuerbare-Energien-Anlagegesellschaft sein oder es wird ein eigenes Rating für die Gruppe auf Basis konsolidierter Zahlen angefertigt. In der Praxis kommt die Erstellung eines eigenen Ratings für die Gruppe nur dann vor, wenn konsolidierte Zahlen vorliegen. In diesem Fall werden in einigen Instituten, aber nicht in allen, die vorliegenden Einzelratings überschrieben. Andere Kreditinstitute erstellen aus den Einzelratings ein entsprechend der Stärke der Risikoverflechtung gewichtetes Gruppenrating. In vielen Fällen begnügt man sich damit, für die Gruppe oder anstelle eines besonderen Gruppenratings das um den Haftungsverbund ergänzte Kreditnehmerrating des führenden Kreditengagements zu nehmen. Entsprechend den wirtschaftlichen Zusammenhängen (der Intensität der Verflechtung bzw. der Stärke der Haftung) zwischen Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlage und der jeweiligen Engagementbewertung wird entweder das Ergebnis des engagementführenden Kreditnehmers ganz oder teilweise auf das nachgeordnete Unternehmen übertragen bzw. bei einem schlechteren Rating und einem negativen Einfluss der untergeordneten Gesellschaft das Rating des Engagementführers nach unten angepasst. Art und Ausmaß der Überschreibung von Einzelratings bei Haftungsverbänden werden dabei sehr unterschiedliche gehandhabt. Von der vollständigen Übertragung des besseren Ratings des führenden Engagements auf die nachgeordnete Gesellschaft (also in der Regel die Erneuerbare-Energien-Gesellschaft) über teilweise Übertragung in Stufen bis zum Verzicht auf die Übertragung, von der Begrenzung auf positive Übertragungseffekte bis zu einer Begrenzung auf negative Übertragungseffekte sind unterschiedlichste Lösungen genannt worden. Entsprechend dem Vorsichtsprinzip ist das Vorgehen auch nicht unbedingt symmetrisch, sodass mögliche Verschlechterungen eher übertragen werden als Verbesserungen.

Engagementführend ist das Engagement mit dem größeren Kreditvolumen oder dem stärkeren Cash-Flow (aus dem letztlich die Bedienung aller Kredite erfolgt), in der Regel ist dies der landwirtschaftliche Betrieb/der Landwirt. Die Erneuerbaren-Energien-Anlage-Gesellschaft kann dies im Hinblick auf Gruppenrating nur sein, wenn dort das Firmenkundenrating-Verfahren angewendet wird, da Projektfinanzierungsratings definitionsgemäß keinen Haftungsverbund vorsehen.

Einige, insbesondere größere Kreditinstitute erstellen auf Basis vorliegender oder selbst erstellter konsolidierter Zahlen ein Gruppenrating, das dann für alle beteiligten Einzelengagements genutzt wird (Top Down-Ansatz). Wenn das landwirtschaftliche Kreditengagement führend ist, wird in diesem Fall zum Teil das Agrarrating-Verfahren angewendet, ansonsten das allgemeine Firmenkundenrating-Verfahren. Zum Teil werden zur Plausibilisierung mehrere Verfahren genutzt.

6.2.6 Zwischenfazit Praxisbefund Ratingverfahren

Für die kreditmäßige Bewertung von Landwirten/Landwirtschaftsbetrieben ist der Einsatz des Agrarratings verbreitet. In Einzelfällen findet für Landwirtschaftsbetriebe das allgemeine Firmenkunden- bzw. ein vereinfachtes Firmenkundenrating/Gewerbekundenrating für kleine Kunden Anwendung. Die größeren Kreditinstitute besitzen und benutzen ein eigenes Ratingverfahren für Projektfinanzie-

rungen. Dieses Rating wird allerdings nur bei echten Projektfinanzierungen (mit Haftungsbegrenzung) eingesetzt. Kleinere Institute behelfen sich bei Erneuerbare-Energien-Anlagengesellschaften der Landwirte mit dem vorhandenen Gewerbekunden- bzw. allgemeinen Firmenkundenrating. Zum Teil kommen für Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gesellschaften auch stark vereinfachte, nicht IRB-konforme, aber nach MaRisk zulässige Klassifizierungsverfahren zum Einsatz.

6.3 Diskussion und Bewertung

Es mag sein, dass Agrarratings für die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe für sich gesehen am besten geeignet sind. Jedoch haben Agrarratings den Nachteil, dass die energiewirtschaftlichen Aktivitäten der Landwirte dort nicht in geeigneter Form abgebildet werden. Enthalten die Jahresabschlusszahlen des landwirtschaftlichen Betriebs die Zahlen der energiewirtschaftlichen Aktivitäten, so sind entsprechende Kennzahlen mit den Kennzahlen reiner Landwirtschaftsbetriebe nicht vergleichbar, weil energiewirtschaftliche Aktivitäten zu anderen Kennzahlen führen als landwirtschaftliche Aktivitäten. Im qualitativen Teil des Agrarratings fehlen zudem entsprechende Fragen zur Energieerzeugung, wie sie zum Beispiel im Projektfinanzierungsrating enthalten sind. Für eine die energiewirtschaftlichen Zahlen integrierende, ggf. konsolidierte Betrachtung erscheint in diesem Zusammenhang das allgemeine Firmenkundenrating besser geeignet, da dies keine Branchenspezifika enthält und mithin die gemischten Aktivitäten landwirtschaftlicher Betriebe besser abbildet. Nachteil ist, dass die bonitätsrelevanten Spezifika des landwirtschaftlichen Betriebs bei dieser Betrachtung untergehen und nach Expertenangaben die allgemeinen Firmenkundenratings c. p. tendenziell schlechter ausfallen als die Agrarratings.

Projektfinanzierungsratings sind für Biogasanlagen und PV-Anlagen geeignete Verfahren, wenn die Merkmale der echten Projektfinanzierung vorliegen. Ein wesentliches Merkmal ist die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit des Finanzierungsobjektes. Zum Teil ist jedoch die rechtliche Selbstständigkeit nicht gegeben (zum Beispiel bei PV-Anlagen oder kleinen Biogasanlagen) oder die wirtschaftliche Selbstständigkeit ist nicht gegeben, so insbesondere bei den größeren Biogasanlagen, die wesentliche Vorteile aus der gesicherten Substratversorgung durch den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nutzung von Synergieeffekten mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ziehen. Zweites kritisches Merkmal ist die Haftungsfreistellung. Genau diese ist bei der Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgrund der üblichen Bürgschaft des Landwirtes bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs, der faktischen Liquiditätssicherung des Projektes und der Eigenkapitalbereitstellung über Kredite des Landwirts/des landwirtschaftlichen Betriebs an die Projektgesellschaft oder der Absicherung auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz nicht gegeben. Insofern ist die Anwendung von Projektfinanzierungsratings nicht sinnvoll. Mangels spezieller (Firmen-)Ratings für die energiewirtschaftlichen Unternehmen ist das nächstbeste Verfahren die Verwendung der allgemeinen Firmenkundenratings ggf. mit Schwerpunkt produzierendes Gewerbe.

Allerdings sind singuläre Ratings aufgrund der Synergieeffekte und der Verrechnungspreisproblematik zwischen landwirtschaftlichen Betrieb und Biogasanlage nur bedingt aussagefähig. Ein Rating auf konsolidierter Basis wird deswegen - wie die Untersuchungen der Leuphana Universität gezeigt haben - nicht nur aussagefähiger sein, sondern auch in der Regel besser ausfallen. Dies wird idealerweise, mangels anderer Spezialisierung als nächstbeste Lösung, wiederum das allgemeine Firmenkundenrating ggf. mit Produktionsschwerpunkt sein.

Falls kein spezielles Gruppenrating ermittelt wird, bleibt nur die Ergänzung der vorhandenen singulären Ratings und deren Weiterentwicklung zum Rating für das Gesamtengagement übrig. Dabei macht der Ansatz beim Rating der Biogasgesellschaft keinen Sinn, da diese vom Landwirtschaftsbetrieb abhängig ist, das Rating von dort aus durch Lieferungen und Leistungen mit entsprechenden Preisvereinbarungen gesteuert werden kann und der Biogasanlagenbetrieb ohne die Verknüpfung mit dem Landwirtschaftsbetrieb häufig nicht überlebensfähig ist. Stattdessen bleibt lediglich übrig, das Rating des Landwirtschaftsbetriebs durch positive oder negative Einflüsse der Biogasanlagegesellschaft in der qualitativen Bewertung zu ergänzen und dieses Rating auf die Biogasanlage-Gesellschaft zu übertragen. Klare Regeln für die ergänzende Bewertung konnten weder in den Rechtsquellen noch in der Praxis festgestellt werden. Ein damit erkennbarer großer Ermessensspielraum der Institute muss als kritisch angesehen werden, weil er die Vergleichbarkeit der Ratings und ggf. die bankaufsichtliche Anerkennung des Verfahrens als IRB-Verfahren beeinträchtigt.

Als besserer Weg erscheint die Anfertigung eines Gruppenratings auf konsolidierter Basis. Dieses Rating bildet durch Konsolidierung die erkennbaren Risiken optimal ab und ist sowohl für Risikosteuerungszwecke als auch für Vertriebszwecke der geeignete Maßstab. Das Rating kann zudem nach den Ausführungen des Teils I der Untersuchung durch Synergie- und andere positive Verflechtungseffekte besser ausfallen als das singuläre Rating der Biogasanlage oder des Landwirtschaftsbetriebs. Insofern reduzieren sich gegebenenfalls die in der Kalkulation einzurechnen Risiko- und Eigenkapitalkosten, was wiederum zur Verbesserung der Kundenkonditionen eingesetzt werden kann. Insofern kann sich die Lieferung konsolidierter Zahlen auch für die Kreditnehmer lohnen.

6.4 Fazit Rating

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass bei kombinierten Engagements bestehend aus Krediten an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe und an energiewirtschaftlichen Betriebe die Anwendung eines allgemeinen Firmenkundenratings auf die konsolidierten Zahlen, also ein Rating Top Down die beste Lösung wäre. Als zweitbeste Lösung wäre mangels Konsolidierung als Ausgangspunkt für ein Gruppenrating das Rating des landwirtschaftlichen Engagements zu nehmen und um die speziellen Aspekte der energiewirtschaftlichen Aktivitäten zu ergänzen.

Zusammenfassung

Auswirkungen von Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) auf Rentabilität und Risiko von Landwirtschaftsunternehmen aus kreditwirtschaftlicher Perspektive – Kreditprüfungsprozess und Rating bei Landwirtschaftsunternehmen mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen

Die Arbeit hat gezeigt, dass bei der Fremdfinanzierung von Landwirten/landwirtschaftlichen Betrieben mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Hinblick auf Kreditnehmereigenschaft, Informationsbeschaffung, Kreditprüfungs- und Überwachungsprozess sowie beim Rating die Risikoverflechtungen zwischen den Einzelengagements einer besonderen Beobachtung bedürfen und diese Verflechtungen zu Veränderungen in den Kreditprozessen führen können und sollten. Insbesondere bei der konsolidierten Betrachtung von Landwirt/Landwirtschaftsbetrieb und Erneuerbare-Energien-Anlagen-Gesellschaft besteht Nachholbedarf. Auch wenn das Neugeschäft bei Erneuerbare-Energien-Anlagen im Bereich der Landwirtschaft deutlich an Bedeutung verloren hat, so machen Anpassungen in den Prozessen im wachsenden Bestandsgeschäft durchaus Sinn.

Summary

Effects of investments in renewable energies on profitability and the risk of agricultural businesses from a credit management point of view - credit check process and rating of agricultural businesses with renewable energy plants, subproject II

The work has shown that in the case of outside financing of farmers/ agricultural businesses operating renewable energy plants, the risk interlinkages regarding borrower properties, obtaining of information, credit checking and monitoring process as well as rating require special observation and that these interlinkages can and should lead to changes in the credit processes. Particularly, as regards the consolidated analysis of the farmer/ agricultural business and the renewable energy plants company, there is some catching up to do. Even though, in agriculture, new business has clearly lost significance where agricultural renewable energy plants are concerned, adjustments to the processes in the growing existing business do make sense.

Literatur

1. Agentur für Erneuerbare Energien, 2017: Entwicklung bäuerlicher Investitionen in Erneuerbare Energien. URL: <https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/entwicklung-baeuerlicher-investitionen-in-erneuerbare-energien>
2. BOOS, KARL-HEINZ; FISCHER, REINFRID; SCHULTE-MATTLER, HERMANN (Hg.) sowie BOCK, CHRISTIAN; BOCK, HELLMUTH; LOCH FRIEDEMANN (U.A.) (BEARBEITUNG), 2016: Kreditwesengesetz - Kommentar zu Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften. KWG, CRR-VO, 5. Auflage, C. H. Beck, München.
3. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), 2016: Buchführungsergebnisse der Testbetriebe Landwirtschaft 2015/16. Berlin. URL: https://www.bmel-statistik.de//fileadmin/user_upload/monatsberichte/BFT-1100001-2016.pdf
4. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), 2015a: Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015, Berlin. URL: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Agrarbericht2015.pdf?__blob=publicationFile
5. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), 2015b: Erntebericht 2015, Berlin. URL: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Markt-Statistik/Ernte2015Bericht.pdf;jsessionid=FBDC411F7470013DEC9926D15AB58776.2_cid358?__blob=publicationFile
6. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), 2015c: Methodische Erläuterungen und Definitionen der Kennzahlen für die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe, Berlin. URL: <https://berichte.bmel-statistik.de/BFB-0110001-2010.pdf>
7. DEGENHART, HEINRICH; KOWALLIK, JENNIFER, 2016: Auswirkungen von Investitionen in Erneuerbare Energien auf Rentabilität und Risiko von Landwirtschaftsunternehmen aus kreditwirtschaftlicher Perspektive, Abschlussbericht für die Landwirtschaftliche Rentenbank, Teilprojekt I, Lüneburg.
8. DEGENHART, HEINRICH; HOLSTENKAMP, LARS, 2011: Finanzierungspraxis von Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Wiesbaden.
9. Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), 2014: Biogas stabilisiert Einkünfte in der Landwirtschaft. URL: <http://www.bauernverband.de/biogas-stabilisiert-einkuenfte-in-der-landwirtschaft>
10. Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), 2015: Leitfaden Biogas - Von der Gewinnung zur Nutzung. Gülzow-Prüzen.
11. Fachverband Biogas e. V., 2017: Branchenzahlen 2016 und Prognose der Branchenentwicklung 2017. URL: [https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/\\$file/17-10-12_Biogas_Branchenzahlen-2016_Prognose-2017.pdf](https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE_Branchenzahlen/$file/17-10-12_Biogas_Branchenzahlen-2016_Prognose-2017.pdf)
12. FISCHER, JÖRG UWE, 2011: Finanzierung von Bioenergieprojekten: Risikomanagement und Finanzierungsstrukturierung. In: GERHARD, MARKUS; RÜSCHEN, THOMAS; SANDHÖVEL, ARMIN (Hg.), 2011. Finanzierung Erneuerbarer Energien, Frankfurt am Main, S. 743-759.
13. GÖMANN, HORST; DE WITTE, THOMAS; PETER, GÜNTER; TIETZ, ANDREAS, 2013: Auswirkungen der Biogaserzeugung auf die Landwirtschaft, Thünen Report No. 10. URL: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:253-201312-dn052748-1>
14. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e. V., 2007: Faustzahlen für die Landwirtschaft. 14. Darmstadt.
15. KTBL, 2009: Faustzahlen Biogas. Darmstadt.
16. KTBL, 2013: Faustzahlen Biogas. Darmstadt.

17. Landwirtschaftliche Rentenbank, 2017: Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem. URL: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/darlehensrechner/>
18. LANGE, JÜRGEN H., 2011: Einführung in die Projektfinanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. In: GERHARD, MARKUS; THOMAS; RÜSCHEN, THOMAS; SANDHÖVEL, ARMIN (Hg.). Finanzierung Erneuerbarer Energien, Frankfurt am Main, S. 643-666.
19. parcIT GmbH, 2017: VR-Rating. URL: <http://www.parcit.de/produkte-loesungen/kreditrisiko/#vr-rating>
20. RSU Rating Service Unit GmbH & Co. KG, 2017: RSU-Rating. URL: https://RSU_LB-Rating_Corporates_170731
21. S Rating und Risikosysteme GmbH, 2017: Standardrating. URL: https://www.s-rating-risikosysteme.de/_image_gallery/infografik/151208_Standardrating.jpg

Rechtsquellenverzeichnis

22. Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/
23. BMF Schreiben IV C 2 – S 2236 – 10/05 betr. ertragsteuerliche Behandlung von Biogasanlagen und der Erzeugung von Energie aus Biogas; Steuerliche Folgen aus der Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbebetrieb vom 6. März 2006 (BStBl. I S. 248). URL: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/ges_erl/bmf_iv_c2_s2236_10_05/cont/bmf_iv_c2_s2236_10_05.htm&hlwords=
24. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>
25. Capital Requirements Regulation (CRR) - Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R0575>
26. Gesetz über das Kreditwesen (KWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998, BGBl. I S. 2776. zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeu-OG) vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3171. URL: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Bankenaufsicht/Gesetze_Verordnungen_Richtlinien/gesetz_ueber_das_kreditwesen_kwg.pdf?__blob=publicationFile
27. Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>
28. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), 2017: Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk; Rundschreiben 09/2017 (BA) vom 27.10.2017 Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2017/0002. URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html

Anschrift der Autoren:

Prof. Dr. Heinrich Degenhart und Jennifer Kowallik (Dipl.-Kffr.; M.Sc.),
Professur für Finanzierung und Finanzwirtschaft,
Institut für Finanz- und Rechnungswesen,
Leuphana Universität Lüneburg,
Universitätsallee 1,
21335 Lüneburg
Email: jennifer.kowallik@leuphana.de